

ABSTIMMUNGSGESETZGEBUNG

ABSTIMMUNGSGESETZ

ABSTIMMUNGSVERORDNUNG

GESETZ ÜBER DIE WAHL DES
KANTONSRATS (PROPORZGESETZ)

Stand 1. Januar 2018 (Übergangsrecht gemäss Art. 51d Abs. 3 der
Abstimmungsverordnung)



Kanton
Obwalden

Hinweise zu diesem Sonderdruck

Der Nachtrag zum Abstimmungsgesetz vom 30. Juni 2017 ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Mit dem Nachtrag wurden auch die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsverordnung) und das Gesetz über die Wahl des Kantonsrates (Proporzgesetz) geändert. Mit dem Nachtrag zum Abstimmungsgesetz wird in erster Linie der Wechsel auf eine neue Stimmkuvertlösung umgesetzt. Die Bestimmung von Art. 51d der Abstimmungsverordnung regelt übergangsrechtlich den Wechsel von der bisherigen auf die neue Stimmkuvertlösung. Es ist vorgesehen, dass die Vorräte an bisherigen Zustell- und Rücksendekuverts aufgebraucht werden. Soweit nach Inkrafttreten des Nachtrags bisherige Zustell- und Rücksendekuverts verwendet werden, gelten diesbezüglich die entsprechenden Vorschriften des bisherigen Rechts. Angesprochen sind damit all jene Vorschriften, die sich direkt oder indirekt auf die bisherigen Zustell- und Rücksendekuverts beziehen - insbesondere die Vorschriften über die ungültigen Stimm- und Wahlzettel, das Stimmmaterial, die Ausgestaltung der Zustell- und Rücksendekuverts, das Vorgehen bei der brieflichen Stimmgabe und die Vorarbeiten beim Auszählen der brieflichen Stimmgaben. In diesem Sonderdruck werden die bis zum Wechsel auf die neue Stimmkuvertlösung weiterhin geltenden Vorschriften des bisherigen Rechts anstelle der entsprechenden neuen Vorschriften aufgeführt und grau hinterlegt. Die bis am 31. Dezember 2017 und die seit dem 1. Januar 2018 geltenden Fassungen des Abstimmungsgesetzes (GDB 122.1) und der Abstimmungsverordnung (GDB 122.11) sind in der elektronischen Gesetzesdatenbank unter <http://gdb.ow.ch> (www.ow.ch > Gesetzessammlung) abrufbar (Version in Kraft bis 31.12.2017 im Aufklapp-Menü in der Titelleiste des Erlasses).

Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte * (Abstimmungsgesetz)

vom 17. Februar 1974

Stand 1. Januar 2018 gemäss der Übergangsbestimmung von Art. 51d Abs. 3 der Abstimmungsverordnung. Die noch geltenden Bestimmungen des bisherigen Rechts sind grau hinterlegt.

Das Volk des Kantons Obwalden erlässt,

gestützt auf Artikel 47, 65 und 92 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾,

in Ausführung der Bundesgesetzgebung über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen²⁾,

auf Antrag des Kantonsrates,

als Gesetz:

1. Allgemeines

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz wird angewendet auf:

- a. die Volksabstimmungen des Bundes, soweit die eidgenössische Gesetzgebung nichts anderes vorschreibt;
- b. * die Volksabstimmungen des Kantons;
- c. die Volksabstimmungen der Gemeinden;
- d. * die Volks- und Referendumsbegehren in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten.

² Vorbehalten bleiben Vorschriften über das Verhältniswahlverfahren des Kantonsrates und über das Einbürgerungsverfahren. *

¹⁾ GDB 101.0

²⁾ SR 161.1 und 161.11

³ Für die Korporationen, Teilsamen und Alpgenossenschaften des öffentlichen Rechts gelten sinngemäss die Bestimmungen der Kapitel 2. und 5.³⁾, soweit diese Körperschaften nicht selber anderslautende Bestimmungen haben

Art. 2 *Begriffsbestimmung*

¹ Abstimmungen im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl Wahlen als auch Entscheide über Sachgeschäfte.

Art. 2a * *Ergänzendes Recht*

¹ Soweit die Abstimmungsgesetzgebung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten sinngemäss die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte. *

Art. 3 *Stimmort*

¹ Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigte Person wohnt und angemeldet ist. *

² Der Regierungsrat kann auf Gesuch des Einwohnergemeinderates Ausnahmen bewilligen.

³ Eine Person, die statt des Heimatscheins einen andern Ausweis (Interims-, Niederlassungs- oder Aufenthaltsausweis usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn sie nachweist, dass sie am Ort, wo sich der Heimatschein befindet, nicht im Stimmregister eingetragen ist. *

⁴ Wechselt eine stimmberechtigte Person innerhalb des Kantonsgebietes den Wohnsitz, so gelten für ihre Teilnahme an den kantonalen Abstimmungen folgende Vorschriften: *

- a. ist das Stimmregister bei der Anmeldung für Neueintragungen schon geschlossen, besteht bei dieser Abstimmung der bisherige Wohnsitz als Stimmort weiter;
- b. der neue Wohnsitz wird Stimmort, sobald er vor Abschluss des Stimmregisters gesetzlich geregelt und die Stimmberechtigung zuhanden des Stimmregisters gemeldet ist;

³⁾ Ursprünglich Abschnitte II und IV; seit Nachtrag vom 4. Dezember 1977: Abschnitt V (OGS 1978, 24); diesen Abschnitten entsprechen heute Kapitel 2. und 5.

- c. hat die stimmberechtigte Person am bisherigen Wohnsitz den Stimmrechtsausweis schon erhalten, so muss sie diesen zuhänden des Stimmregisters am neuen Wohnsitz abgeben, wenn sie hier stimmen will.

⁵ Fahrende üben ihr Stimmrecht in ihrer Heimatgemeinde aus. *

Art. 4 * *Stimmberechtigung **

¹ Stimmberechtigt ist, wer gemäss Verfassung stimmfähig und im Stimmregister eingetragen ist.

² Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird. *

³ Als von der Wählbarkeit ausgeschlossene Bevormundete im Sinne von Art. 46 Abs. 1 KV gelten Personen, die dauernd urteilsunfähig sind, unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. *

Art. 4a * *Unvereinbarkeit der Amtspflichten **

¹ Unvereinbarkeit der Amtspflichten muss durch Wahablehnung oder Rücktritt behoben werden.

² Kantonale und kommunale Beamte und Angestellte können für eine Behörde, die mit ihrer Stellung unvereinbar ist, nur vorgeschlagen und gewählt werden, wenn sie vor ihrer Wahl ausdrücklich zustimmen und damit auf ihre Stellung als Beamte oder Angestellte verzichten. Der Gewählte scheidet innert spätestens vier Monaten nach der Wahl aus seiner bisherigen Stellung aus.

Art. 4b * *Unvereinbarkeit in der Person **

¹ Es darf niemand zur Wahl vorgeschlagen werden, gegen den in Bezug auf einen schon Gewählten, dessen Amtsdauer nicht abgelaufen ist, ein Unvereinbarkeitsgrund in der Person vorliegt.

Art. 5 *Ausstandsgründe*

¹ Für die Teilnahme an Gemeindeversammlungen und Abstimmungen gelten keine Ausstandsgründe.

² Bei Wahlen können der Versammlungsleiter, die Stimmzähler und die Mitglieder des Stimmbüros nicht amten, wenn sie selbst in die Wahl kommen oder wenn sie mit einem Vorgeschlagenen verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder in gerader Linie oder bis und mit dem zweiten Grad in der Seitenlinie blutsverwandt oder verschwägert sind oder in faktischer Lebensgemeinschaft leben. *

Art. 6 *Fristen*

¹ Bei der Berechnung der Fristen wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

² Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag, Sonntag oder ein für den ganzen Kanton geltender Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag.

³ Eine Frist gilt nur dann als eingehalten, wenn die Handlung innerhalb derselben vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen am letzten Tag der Frist bis spätestens 17.00 Uhr an die Stelle, bei der sie einzureichen sind, gelangt sein. *

⁴ Die Vorschriften über den Fristenstillstand gemäss Staatsverwaltungsgesetz⁴⁾ bzw. Gerichtsorganisationsgesetz⁵⁾ finden keine Anwendung. *

⁵ Der Regierungsrat kann die in diesem Gesetz und im Gesetz über die Wahl des Kantonsrates festgehaltenen Fristen für die Wahlverfahren oder für die Entscheide über Sachgeschäfte in begründeten Fällen in Ausführungsbestimmungen über die Wahlanordnung oder im Kreisschreiben zur Volksabstimmung ändern. *

⁶ Der Gemeinderat kann die in diesem Gesetz festgehaltenen Fristen für das Wahlverfahren bei Einzelwahlen in kommunale Behörden oder für Entscheide über Sachgeschäfte in begründeten Fällen ändern. *

Art. 6a * *Elektronische Stimmabgabe*

¹ Der Regierungsrat kann im Einvernehmen mit dem Bund und den interessierten Gemeinden örtlich, zeitlich und sachlich begrenzte Versuche zur elektronischen Stimmabgabe zulassen.

² Die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen müssen gewährleistet und Missbräuche ausgeschlossen bleiben.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.

⁴⁾ GDB [130.1](#)

⁵⁾ GDB [134.1](#)

Art. 6b * *Unentgeltlichkeit der Amtshandlungen*

¹ Für Amtshandlungen auf Grund dieses Gesetzes dürfen keine Kosten erhoben werden. Bei trölerischen oder gegen den guten Glauben verstossenden Beschwerden können die Kosten dem Beschwerdeführer überbunden werden.

2. Offene Abstimmungen**2.1. Allgemeine Bestimmungen****Art. 7** *Bekanntgabe*

¹ Ort, Zeit und Traktanden der Gemeindeversammlung sind mindestens drei Wochen vorher im Amtsblatt bekannt zu geben. *

² Die Gemeindeversammlung kann nur über Geschäfte abstimmen, die auf der Traktandenliste angekündigt wurden.

³ Die Beschlussesanträge und die damit zusammenhängenden, zur Information der Stimmbürger notwendigen Unterlagen sind zugleich mit der Veröffentlichung der Traktandenliste in der Gemeindekanzlei oder, wo keine besteht, an einem vom Gemeinderat bekanntgegebenen, geeigneten Ort öffentlich aufzulegen.

⁴ Bei Kreditanträgen sind die Bruttokosten in der Traktandenliste aufzuführen.

Art. 8 *Aufrechterhaltung der Versammlungsordnung*

¹ Stimmberechtigte, welche die Verhandlungen stören, werden vom Versammlungsleiter verwarnt. Im Wiederholungsfalle hat der Versammlungsleiter mit angemessenen Mitteln einzuschreiten, einem Redner nötigenfalls das Wort zu entziehen.

² Wird der ordnungsgemässe Verlauf der Versammlung ernsthaft gestört, können durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Gemeinderäte die Störer aus dem Saal gewiesen oder im äussersten Fall die Versammlung aufgelöst werden.

Art. 9 *Öffentlichkeit der Gemeindeversammlung*

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung sind öffentlich.

² Den Zuhörern wird ein besonderer Platz angewiesen. Sie haben sich ruhig zu verhalten und jede störende Handlung zu unterlassen.

³ Wer die Verhandlungen stört, wird vom Versammlungsleiter verwart und im Wiederholungsfall aus dem Saal gewiesen; bei beharrlicher oder organisierter Störung kann der Versammlungsleiter die Zuhörerplätze räumen lassen.

Art. 10 * *Rückzug von Anträgen*

¹ Sachanträge, mit Ausnahme der Referendumsbegehren, und Wahlvorschläge können bis zur ersten Abstimmung zurückgezogen werden.

Art. 11 *Handmehr*

¹ Die Stimmabgabe an Gemeindeversammlungen erfolgt durch das Handmehr.

² Das Ergebnis wird durch die Stimmezähler ermittelt und ist endgültig.

Art. 12 *Stimmezähler*

¹ Die Gemeindeversammlung wählt aus ihrer Mitte die Stimmezähler.

² Die Stimmezähler sind gesamthaft für die ganze Versammlung oder bei Abzählung zu zweien für örtlich begrenzte Abschnitte einzusetzen.

³ Sie sind berechtigt, ihre eigene Stimme zu zählen.

Art. 13 *Stimmrecht des Versammlungsleiters*

¹ Der Versammlungsleiter ist berechtigt, seine Stimme mitzuteilen und mitzählen zu lassen.

² Bei Abzählungen hat er sich für die Stimmabgabe dem festgelegten Verfahren zu unterziehen.

Art. 14 *Bekanntgabe des Ergebnisses*

¹ Das Ergebnis der Abstimmung wird der Versammlung unmittelbar nach den Meldungen der Stimmezähler vom Versammlungsleiter eröffnet.

Art. 15 *Stimmgleichheit*

¹ Wird bei der Abzählung Stimmgleichheit ermittelt, so ist die Abstimmung innert vier Wochen im Urnenverfahren zu wiederholen. *

² Sachanträge sind bei Stimmgleichheit als abgelehnt zu betrachten. *

³ Bei Wahlen dürfen keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden.

2.2. Sachabstimmungen**Art. 16** *Begründung der Sachgeschäfte*

¹ Bei Sachgeschäften begründet ein Mitglied des Gemeinderates den behördlichen Antrag.

² Einem Unterzeichner steht bei Verhandlungen über eine Initiative das erste Wort, bei Verhandlungen über ein Referendum das zweite Wort zu.

³ Hierauf erfolgt die Anfrage an die Gemeindeversammlung.

Art. 16a * *Äusserungsrecht bei Ortsplanungen*

¹ Wird an einer Gemeindeversammlung über Anträge zum Erlass oder zur Änderung einer Ortsplanung abgestimmt, so steht den nicht stimmberechtigten Grundeigentümern das Recht zu, sich vorher an der Versammlung zum Verhandlungsgegenstand zu äussern.

Art. 17 *Anträge*
 1. *Grundsatz*

¹ Jeder Stimmberechtigte kann zu den gemeinderätlichen Vorlagen Änderungs-, Rückweisungs-, Verwerfungs- sowie Ordnungsanträge stellen.

² Über den behördlichen Antrag wird nur abgestimmt, wenn ein Änderungs-, Verwerfungs- oder Rückweisungsantrag gestellt wurde oder wenn der Versammlungsleiter oder der Gemeinderat ausnahmsweise die Abstimmung verfügt.

Art. 18 * 2. *Änderungsanträge*
 a. *Zulässigkeit*

¹ Änderungsanträge sind für jedes Geschäft gesondert, spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und kurz begründet bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

² Die Änderungsanträge sind an der Versammlung durch die Gemeindekanzlei den Stimmbürgern schriftlich auszuhändigen oder gut sichtbar anzuschlagen.

³ Änderungsanträge haben mit dem Hauptantrag die Einheit der Materie zu wahren.

⁴ Der Gemeinderat darf rechtswidrige oder nicht begründete Anträge nicht zur Abstimmung vorlegen.

⁵ Bei Ortsplanungen sind Änderungsanträge unzulässig. *

Art. 19 *b. Beratung*

¹ Nach Schluss der Umfrage fasst der Versammlungsleiter die Anträge zusammen und lässt darüber abstimmen. Über Eventualanträge ist zuerst abzustimmen.

² Über die in der Einzelberatung bereinigte Vorlage ist in einer Schlussabstimmung gesamthaft abzustimmen.

³ Die Versammlung kann vor der Schlussabstimmung beschliessen, diese sei geheim durchzuführen, sei es an der Gemeindeversammlung oder im Urnenverfahren ausserhalb der Gemeindeversammlung. *

Art. 20 *3. Ordnungsanträge*

¹ Anträge auf Verschiebung sowie in bezug auf das Verfahren sind Ordnungsanträge.

² Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Beratung über die Vorlage bis zu seiner Erledigung unterbrochen.

Art. 21 *Ermittlung des Ergebnisses **

¹ Die Stimmzähler melden dem Versammlungsleiter einzeln ihre Ergebnisse. Das Mehr muss aus den Angaben der Stimmzähler übereinstimmend hervorgehen.

² Ist das Ergebnis nicht übereinstimmend, erfolgt Abzählung. *

³ Das Verfahren der Abzählung wird vom Versammlungsleiter oder, wenn die Versammlung mit seinem Vorschlag nicht einverstanden ist, von ihr festgesetzt. Nötigenfalls wird zuerst über das Verfahren abgestimmt.

2.3. Wahlen

Art. 22 *Wahlvorschläge*

- ¹ Der Versammlungsleiter ersucht die Versammlung um Wahlvorschläge.
- ² Nach Schluss der Umfrage gefallene Vorschläge sind ungültig.
- ³ Die Vorschläge werden vom Versammlungsleiter in der Reihenfolge, wie sie eingegangen sind, wiederholt und einzeln in die Wahl gebracht.

Art. 23 *Erforderliches Mehr*

- ¹ Eine Wahl ist zustandegekommen, wenn ein Vorgeschlagener das absolute Mehr der Stimmenden erreicht hat.
- ² Kommt keine Wahl zustande, fällt der Reihe nach je ein Vorschlag, auf den am wenigsten Stimmen entfallen sind, aus der Wahl. Können die Stimmentzähler nicht übereinstimmend erklären, wer aus der Wahl fällt, erfolgt Abzählung. *
- ³ ... *

3. Geheime Abstimmung an der Gemeindeversammlung *

Art. 23a * *Verfahren*

- ¹ Die Gemeindeversammlung kann beschliessen, eine Abstimmung sei während oder unmittelbar nach der Versammlung geheim durchzuführen.
- ² Dieser Abstimmung können nur Traktanden der Gemeindeversammlung unterliegen.
- ³ Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Durchführung. Er hat für eine zweckmässige Kontrolle der Stimmberechtigten zu sorgen.
- ⁴ Das erforderliche Abstimmungsmaterial ist jederzeit zur Verfügung zu halten.
- ⁵ Die Urnen bleiben so lange geöffnet, bis der Versammlungsleiter nach deutlich erfolgter Umfrage, ob noch jemand stimmen wolle, Schluss der Abstimmung erklärt.
- ⁶ Das Ergebnis wird durch die Stimmentzähler der Gemeindeversammlung sofort ermittelt und ist endgültig. Es wird der Versammlung eröffnet und im Amtsblatt bekanntgegeben.

⁷ Die Bestimmungen über das Urnenverfahren sind sinngemäss anwendbar.

4. Urnenabstimmungen *

4.1. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 24 *Geltungsbereich*

¹ Dem Urnenverfahren unterliegen:

- a. die Abstimmungen des Bundes;
- b. * die Abstimmungen des Kantons
 1. * ...
 2. * ...
 3. * ...
- c. * ...
- d. die Abstimmungen der Gemeinden:
 1. bei der Gesamterneuerung des Einwohnergemeinderates;
 - 1a. * bei Initiativen in der Form der ausgearbeiteten Vorlage auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verordnungen und allgemeinverbindlichen Reglementen mit Gegenantrag;
 2. * wenn die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat dies beschliessen;
 3. * wenn hundert Stimmberechtigte oder in Gemeinden mit weniger als tausend Stimmbürgern zehn Prozent der Stimmberechtigten innert zehn Tagen nach Veröffentlichung der Traktandenliste dem Gemeinderat für ein bestimmtes Traktandum ein gesonder-tes bezügliches Begehren schriftlich einreichen;
 4. * bei Stimmgleichheit nach offener Abstimmung bei Wahlen;
 5. wenn die Gemeindeordnung dies vorsieht.

Art. 25 *Durchführung*

¹ Die eidgenössischen und kantonalen Urnenabstimmungen werden in den Einwohnergemeinden durchgeführt.

² Die Abstimmung ist in allen Gemeinden an den gleichen Tagen durchzuführen.

Art. 26 *Bekanntgabe*

¹ Traktanden und Datum einer Urnenabstimmung sind mindestens sechs Wochen vorher im Amtsblatt bekanntzugeben. *

² Bei Wahlen beträgt die Frist mindestens acht Wochen. Mit der Bekanntgabe ist zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. *

Art. 27 *Stimmrechtsausweis*

¹ Dem Stimmberechtigten ist ein Stimmrechtsausweis zuzustellen, der als amtlicher Ausweis gekennzeichnet sein muss.

² Der Stimmrechtsausweis enthält die zur Identifizierung erforderlichen Angaben über die Person des Stimmberechtigten.

³ Ist die Stimmberechtigung unterschiedlich, müssen sich die Stimmrechtsausweise in der Farbe oder durch einen gut sichtbaren Aufdruck unterscheiden.

Art. 28 * *Stimmmaterial*
*a. Zustellung **

¹ Der Stimmrechtsausweis sowie der Stimm- und Wahlzettel sind von der Gemeinde den Stimmberechtigten mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen. Die Abstimmungsvorlage und die erläuternde Botschaft dürfen auch früher abgegeben werden. *

² Die Abstimmungsvorlage und die erläuternde Botschaft sind überdies auch elektronisch allgemein zugänglich zu machen. Nur bei Vorliegen wichtiger Gründe kann ausnahmsweise darauf verzichtet werden. *

Art. 28a * *b. Aufbewahrung*

¹ Die Gemeinden bewahren die Blanko-Stimmrechtsausweise, die leeren Stimmkuverts sowie die Stimm- und Wahlzettel in einem verschlossenen Archivraum oder Kasten auf.

Art. 29 * *Stimmabgabe*
a. Grundsätze

¹ Die Stimmberechtigten können ihre Stimme persönlich an der Urne oder brieflich abgeben.

² Bei der Stimmabgabe haben die Stimmberechtigten ihren Stimmrechtsausweis zurückzugeben.

³ Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.

Art. 30 * *b. vorzeitige und briefliche Stimmabgabe **

¹ Die Stimmberechtigten können brieflich wählen und stimmen, sobald sie das amtliche Stimmmaterial erhalten haben: *

- a. während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei;
- b. durch Rücksendung per Post;
- c. * durch Einwurf in den Abstimmungsbriefkasten der Gemeinde.

² Die brieflich abgegebene Stimme muss vor Urnenschluss mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis am Abstimmungstag beim Stimmbüro eingetroffen sein. *

³ Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten der Erleichterungen bei der Stimmabgabe durch Verordnung.

Art. 30a * *c. Stimmabgabe Invalider*

¹ Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem andern Grund dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können eine stimmberechtigte Vertrauensperson damit beauftragen. Die Vertrauensperson hat nach Anweisung und in Gegenwart der Stimmberechtigten oder des Stimmberechtigten den Stimm- oder Wahlzettel auszufüllen und die weiteren Handlungen an der Urne oder bei der brieflichen Stimmabgabe vorzunehmen.

² Eine Vertrauensperson darf bei der brieflichen Stimmabgabe nur für eine einzige Stimmberechtigte oder einen einzigen Stimmberechtigten handeln. An der Urne ist nur Mitgliedern des Stimmbüros das Mitwirken als Vertrauensperson gestattet. Die Vertrauensperson hat über den Inhalt der Stimmabgabe zu schweigen.

Art. 31 * *d. Verbot der Stellvertretung*

¹ Der Stimmberechtigte hat seine Stimme persönlich an der Urne abzugeben; Stellvertretung ist untersagt.

² Bei brieflicher Stimmabgabe darf das verschlossene Stimmkuvert durch Drittpersonen zur Post, zum Abstimmungsbriefkasten der Gemeinde oder zur Gemeindekanzlei gebracht werden. *

Art. 31a * *Verbotenes Vorgehen*

¹ Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Ändern von Stimm- und Wahlzetteln und das Verteilen schon ausgefüllter oder geänderter Stimm- und Wahlzettel ist verboten.

Art. 31b * *Ungültige Stimm- und Wahlzettel **

¹ Nicht gültig sind:

- a. Stimm- und Wahlzettel, die nicht abgestempelt sind, sowie nicht amtliche Stimm- und Wahlzettel;
- b. Stimm- und Wahlzettel, die anders als handschriftlich ausgefüllt sowie planmässig eingesammelt, ausgefüllt oder abgeändert worden sind;
- c. Stimm- und Wahlzettel, die den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen;
- d. Stimm- und Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- e. * Wahlzettel, die mehr Namen enthalten, als Sitze zu vergeben sind.
- f. * ...

² Eine brieflich abgegebene Stimme ist überdies ungültig, wenn: *

- a. sie nach Urnenschluss beim Stimmbüro eintrifft;
- b. * der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt;
- c. * der Stimmrechtsausweis nicht unterzeichnet ist;
- d. * der Stimm- oder Wahlzettel nicht in einem neutralen oder im amtlichen anonymisierten Rücksendekouvert ist.

³ Als leer gilt ein Stimm- oder Wahlzettel, auf dem sich keine Stimme befindet.

⁴ ... *

⁵ Enthält das Rücksendekouvert für eine Abstimmung oder Wahl keinen Stimm- oder Wahlzettel, so wird dies als „nicht gestimmt“ oder „nicht gewählt“ gewertet. *

Art. 31c *⁶

Art. 31d *⁷

Art. 32 *Stimmbüro*

¹ Der Gemeinderat wählt nach den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates für eine Amtsdauer von vier Jahren ein Stimmbüro. Die Zahl der ordentlichen und der Ersatzmitglieder richtet sich nach der Anzahl der jeweils aufzustellenden Urnen. Der Gemeinderat bezeichnet einen Präsidenten und einen Stellvertreter.

² Die Leitung und Durchführung der Urnenabstimmungen werden einem Ausschuss aus dem Stimmbüro übertragen.

³ Bei jeder Urne müssen während der Urnenöffnungsdauer mindestens zwei Mitglieder des Stimmbüros anwesend sein und für den ordnungsgemässen Verlauf des Verfahrens sorgen. *

⁴ Über die Abstimmung ist vom Stimmbüro ein Protokoll aufzunehmen, zu unterzeichnen und im Gemeindearchiv niederzulegen.

⁵ Der Gemeinderat kann nötigenfalls zusätzliche Stimmenzähler aufbiegen. *

4.2. Sachabstimmungen

Art. 33 * *Erläuternde Botschaft* *

¹ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat informiert die Stimmberechtigten über die Abstimmungsvorlagen. Sie beachten dabei die Grundsätze der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit.

² Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat erläutert die Abstimmungsvorlagen in einer kurzen, sachlichen Botschaft (Abstimmungserläuterungen), die auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung trägt. Sie enthält den Wortlaut der auf dem Stimmzettel gestellten Fragen. *

⁶ Im neuen Recht werden die Ungültigkeitsgründe bei der brieflichen Stimmabgabe in Art. 31c aufgelistet.

⁷ Im neuen Recht werden die leeren Stimm- und Wahlzettel und die leeren Stimmkverts in Art. 31d behandelt.

³ Bei Volksbegehren und Referenden teilen die Urheberkomitees ihre Argumente dem Regierungsrat bzw. dem Gemeinderat mit; dieser berücksichtigt sie in seiner erläuternden Botschaft. Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat kann ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen ändern oder zurückweisen. *

Art. 33a * *Initiativen mit Gegenantrag*

¹ Bei der Abstimmung über Initiativen und Gegenantrag werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Jeder Stimmberechtigte kann uneingeschränkt erklären:

- a. ob er die Initiative dem geltenden Recht vorziehe;
- b. ob er den Gegenantrag dem geltenden Recht vorziehe;
- c. welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, wenn sowohl Initiative als auch Gegenantrag angenommen werden.

² Alle drei Fragen können unabhängig voneinander beantwortet werden. Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht.

³ Werden sowohl Initiative als auch Gegenantrag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage.

Art. 34 *Verfahren*

¹ Der Kantonsrat regelt das Abstimmungsverfahren durch Verordnung.

4.3. Wahlen

4.3.1. Grundsätze *

Art. 35 * *Wahlverfahren*

¹ Die Wahlen des Kantonsrates erfolgen nach dem Verhältniswahlverfahren, die übrigen Wahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren unter angemessener Berücksichtigung der Minderheiten.

Art. 35a * *Rücktritte*

¹ Rücktritte aus Behörden auf das Ende eines Amtsjahres sind in der Regel bis Ende November des Vorjahres bekannt zu geben.

² Wird ein Behördemitglied während des Amtsjahres in eine andere Behörde gewählt oder in ein anderes öffentliches Amt berufen oder liegen berufliche, gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann der Kantonsrat den vom Volk gewählten Behördemitgliedern, der Regierungsrat den übrigen kantonalen Behördemitgliedern sowie der Gemeinderat den kommunalen Behördemitgliedern einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen. *

³ Die vom Kantonsrat gewählten Behördemitglieder können ihren vorzeitigen Rücktritt gegenüber der Wahlbehörde aus denselben Gründen jederzeit auf das Monatsende erklären unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten. *

⁴ Das Rücktrittsgesuch oder die Rücktrittserklärung ist der nach Art. 35a Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes zuständigen Behörde einzureichen, gegebenenfalls über die betreffende administrative Aufsichtsbehörde. *

4.3.2. Gesamterneuerungswahlen

Art. 36 *Wahlvorschläge* *a. Anzahl Namen* *

¹ Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Vertreter zu wählen sind.

² Sind mehrere Vertreter zu wählen, müssen die einzelnen Kandidatennamen untereinander in einer Kolonne aufgeführt werden.

³ Enthält ein Wahlvorschlag überzählige Namen, werden die letzten vom Gemeinderat gestrichen.

Art. 37 *b. Einreichung, Bezeichnung und Angaben* *

¹ Die Wahlvorschläge können bis zum 41. Tag (dem sechstletzten Montag) vor dem Wahlsonntag bei der Gemeindekanzlei schriftlich eingereicht werden. Sie sind zu ihrer Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen mit einer Bezeichnung zu versehen. *

² Auf dem Wahlvorschlag sind die Kandidaten mit Namen, Vornamen, Beruf und Wohnadresse aufzuführen; nötigenfalls ist der Jahrgang anzugeben.

Art. 38 *c. Unterzeichnung und Vertretung **

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein.

² Der Erstunterzeichner ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

³ Ein Stimmberechtigter darf für die gleiche Wahl nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. *

⁴ Er kann nach Einreichung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen.

Art. 39 * *d. Rückzug*

¹ Ein Wahlvorschlag kann bis zum 39. Tag (dem sechstletzten Mittwoch) vor dem Wahlsonntag von der erstunterzeichnenden Person im Einverständnis mit der vorgeschlagenen Person durch schriftliche Erklärung an den Gemeinderat wieder zurückgezogen werden. *

Art. 40 * *e. Auflage*

¹ Die Wahlvorschläge liegen vom 41. Tag (dem sechstletzten Montag) vor dem Wahlsonntag an in der Gemeindekanzlei oder, wo keine besteht, an einem vom Gemeinderat bekannt gegebenen, geeigneten Ort zur Einsichtnahme auf. *

Art. 41 * *f. Einverständnis und Ablehnung **

¹ Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der vorgeschlagenen Person beizulegen, dass sie mit ihrer Kandidatur einverstanden ist.

² Fehlt eine solche Erklärung, setzt der Gemeinderat der vorgeschlagenen Person eine Frist bis zum 39. Tag (dem sechstletzten Mittwoch) vor dem Wahlsonntag für eine allfällige Ablehnung. *

³ Lehnt eine vorgeschlagene Person ab, so wird ihr Name von Amtes wegen auf dem Wahlvorschlag gestrichen. *

Art. 42 *g. mehrfach Vorgeschlagene **

¹ Steht eine vorgeschlagene Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, fordert der Gemeinderat sie auf, bis zum 39. Tag (dem sechstletzten Mittwoch) vor dem Wahlsonntag zu erklären, auf welchem Vorschlag ihr Name stehen bleiben soll. Erfolgt keine Erklärung, so entscheidet dies der Gemeinderat durch Los. Auf den andern Wahlvorschlägen ist dieser Name zu streichen. *

Art. 43 *Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge **

¹ Der Gemeinderat prüft die Wahlvorschläge auf die gesetzlichen Erfordernisse und auf die Gültigkeit der Unterschriften.

² Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen und Kandidaten und setzt den unterzeichnenden Personen eine Frist bis zum 37. Tag (dem sechstletzten Freitag) vor dem Wahlsonntag, innert der sie Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlages zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von andern Vorschlägen ändern können. *

Art. 44 * *Bereinigte Wahlvorschläge*

¹ An den bereinigten Wahlvorschlägen darf nichts geändert werden.

² Sie werden mit einer Ordnungsnummer versehen, die vom Gemeinderat auszulosen ist.

³ Der Gemeinderat lässt die Wahlvorschläge gruppenweise in der Reihenfolge ihrer Numerierung und in klar unterscheidbarer Anordnung unter der eingereichten Bezeichnung auf einen Wahlzettel drucken. Der Zusatz hinter den Kandidatennamen «bisher» oder «neu» ist gestattet.

Art. 45 * ...

Art. 46 *Ausübung des Wahlrechtes*

¹ Der Wähler darf nur jenen Kandidaten die Stimme geben, die auf dem Wahlzettel stehen.

² ... *

Art. 47 * ...

Art. 48 * ...

Art. 49 * ...

Art. 50 *Zustandekommen der Wahl*

¹ Für das Zustandekommen einer Wahl ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen und im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend. Das absolute Mehr wird für alle Kandidaten einer Behörde gemeinsam ermittelt.

² Vereinigen im ersten Wahlgang mehr Kandidaten als zu wählen sind oder Kandidaten, die nicht zugleich derselben Behörde angehören können, das absolute Mehr auf sich, so gelten jene mit der höheren Stimmenzahl als gewählt.

Art. 51 *Zweiter Wahlgang*

¹ Ein allenfalls notwendig werdender zweiter Wahlgang hat in der Regel fünf Wochen nach dem ersten Wahlgang stattzufinden. *

² Die im ersten Wahlgang nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden auf dem Wahlzettel des zweiten Wahlganges wieder aufgeführt, wenn sie nicht bis am Mittwoch nach dem ersten Wahlgang durch schriftliche Mitteilung an die Gemeindekanzlei auf ihre Kandidatur verzichten. Neue Wahlvorschläge sind spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei der Gemeindekanzlei einzureichen. *

³ Die Bestimmungen von Art. 36 ff. dieses Gesetzes, ausgenommen Art. 39, werden sachgemäss angewendet; bei kantonalen Wahlen und kommunalen Gesamterneuerungswahlen bestimmt der Regierungsrat, bei kommunalen Einzelwahlen der Gemeinderat die erforderlichen Fristen. *

⁴ Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Gemeinderat durch das Los.

Art. 52 *Stille Wahl, Ergänzungswahl*

¹ Überschreitet die Gesamtzahl der Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Vertreter, werden die Kandidaten ohne Wahlverhandlung vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

² Ist die Gesamtzahl der Kandidaten geringer als die Zahl der zu wählenden Vertreter, werden zunächst die Kandidaten als gewählt erklärt. Für die unbesetzt gebliebenen Sitze finden Ergänzungswahlen nach den für die Hauptwahlen geltenden Vorschriften statt.

³ Sind keine Wahlvorschläge vorhanden, können die Wähler für beliebige wählbare Personen stimmen; es sind jene gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet der Gemeinderat durch das Los.

4.3.3. Übrige Wahlen

Art. 53 * Einzelwahlen

¹ Auf Einzelwahlen werden sachgemäss die Bestimmungen von Art. 36 ff. dieses Gesetzes über die Gesamterneuerungswahlen angewendet, sofern nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

² Wahlvorschläge, ausgenommen für die Nationalrats- bzw. die Ständeratswahl, dürfen auch mehr Namen enthalten, als Vertreter zu wählen sind. *

³ Der Gemeinderat lässt im ersten Wahlgang die Namen der vorgeschlagenen Personen mit der angegebenen Bezeichnung in ausgeloster Reihenfolge auf einen Wahlzettel drucken. Auf dem Wahlzettel ist die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der betreffenden Behörde anzugeben. *

⁴ Ein zweiter Wahlgang hat in der Regel innerhalb von fünf Wochen nach dem ersten Wahlgang stattzufinden. *

⁵ Der Gemeinderat kann bestimmen, dass die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Gemeinderates zusammen mit den Gesamterneuerungswahlen durchgeführt wird. *

⁶ Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn innert sechs Monaten Gesamterneuerungswahlen stattfinden. *

Art. 53a * Nationalratswahl

¹ Acht Wochen vor dem Wahlsonntag fordert der Regierungsrat im Amtsblatt zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Nationalratswahl auf. *

² Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

³ Jeder Vorgeschlagene muss schriftlich bestätigen, dass er den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, so wird sein Name gestrichen.

⁴ Die Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag (7. Montag) um 12.00 Uhr vor dem Wahlsonntag bei der Staatskanzlei eingereicht werden. Wird bis zu diesem Zeitpunkt nur eine einzige gültige Kandidatur angemeldet, so erklärt der Regierungsrat die angemeldete Person als gewählt. *

Art. 53b * *Ständeratswahl*

¹ Die Wahl des Mitglieds des Ständerates erfolgt im gleichen Verfahren wie die Nationalratswahl. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen erreicht.

² Die Amtsdauer und das Amtsjahr des Mitgliedes des Ständerates entsprechen demjenigen des Nationalrates.

Art. 53c * *Regierungsrats- und Gerichtswahlen*

¹ Für die Wahlen der Mitglieder des Regierungsrates sowie der Präsidien und Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und des Kantonsgerichts gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 36 ff. und 53 dieses Gesetzes, sofern nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

² Wahlkreis ist der Kanton. Die in der Abstimmungsgesetzgebung dem Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden durch den Regierungsrat wahrgenommen. Er kann in Kreisschreiben und Wahlanordnungen einzelne Aufgaben und Befugnisse an die Staatskanzlei übertragen. *

³ ... *

⁴ Bei Wahlvorschlägen für Gerichtspräsidien ist die Erfüllung der gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen zu belegen. Für die Wahl muss der für das Stimmrecht (Art. 46 Abs. 1 KV) erforderliche Wohnsitz spätestens mit dem Amtsantritt gegeben sein.

⁵ Art. 52 Abs. 3 dieses Gesetzes findet für die Wahl von Gerichtspräsidien keine Anwendung.

4a. Volksbegehren und Referendum *

4a.1. Volksbegehren *

Art. 53d * *Unterschriftenlisten*

¹ Die Unterschriftenlisten für Volksbegehren dürfen in Form und Inhalt nicht voneinander abweichen. Sie haben zu enthalten:

- a. die Gemeinde, in welcher die unterzeichnenden Personen politischen Wohnsitz haben;
- b. den Wortlaut des Volksbegehrens mit Begründung;
- c. die Namen und Adressen eines mindestens dreiköpfigen Initiativkomitees sowie die Rückzugsberechtigten;
- d. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;
- e. * den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis der Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht (Art. 282 Strafbuch⁸⁾) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 Strafbuch).

² Werden mehrere Volksbegehren zur Unterzeichnung aufgelegt, so bildet jedes einzelne Gegenstand einer eigenen Unterschriftenliste.

³ Wer eine elektronisch zur Verfügung gestellte Unterschriftenliste für Volksbegehren herunterlädt, ist dafür verantwortlich, dass diese allen gesetzlichen Formerfordernissen genügt. *

Art. 53e * *Vorprüfung*

¹ Das Initiativkomitee hat vor Beginn der Unterschriftensammlung bei kantonalen Volksbegehren durch die Staatskanzlei prüfen zu lassen, ob die Unterschriftenlisten den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen. *

² Das Vorprüfungsergebnis ist dem Initiativkomitee innert Monatsfrist mitzuteilen.

Art. 53f * *Unterzeichnung der Liste*

¹ Wer ein Volksbegehren unterzeichnen will, muss auf der Unterschriftenliste Name, Vorname, Jahrgang und Adresse handschriftlich und leserlich eintragen sowie die eigenhändige Unterschrift anbringen.

⁸⁾ SR 311.0

² Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Unterzeichnung durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namen der schreibunfähigen Person.

³ Auf der gleichen Unterschriftenliste dürfen nur Stimmberechtigte aus der Gemeinde unterzeichnen, welche auf dem Kopf der Liste erwähnt ist.

Art. 53g * *Einreichung, Stimmrechtsbescheinigung*

¹ Die Unterschriftenlisten sind gesamthaft bei kantonalen Volksbegehren der Staatskanzlei, bei kommunalen Volksbegehren der Gemeindekanzlei einzureichen. *

² Die Staatskanzlei bzw. die Gemeindekanzlei lässt die Stimmberechtigung der unterzeichnenden Personen durch die für das Stimmregister zuständige Instanz bescheinigen.

³ Die Bescheinigung muss in Worten oder Ziffern die Zahl der bescheinigten Unterschriften angeben.

⁴ Die Stimmrechtsbescheinigung wird verweigert, wenn die Voraussetzungen von Art. 53f dieses Gesetzes nicht erfüllt sind. Die Verweigerung einer Stimmrechtsbescheinigung ist kurz zu begründen.

⁵ Hat eine stimmberechtigte Person mehrmals unterschrieben, so wird nur eine Unterschrift bescheinigt.

⁶ Die Unterschriftenlisten sind vertraulich zu behandeln.

Art. 53h * *Zustandekommen, Gültigkeit*
a. im Kanton

¹ Die Staatskanzlei prüft, ob die Unterschriftenlisten den Formvorschriften entsprechen, ermittelt die Zahl der gültigen Unterschriften bis zur Erreichung des verfassungsmässigen Quorums und veröffentlicht die Verfügung über das Zustandekommen im Amtsblatt. *

² Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Volksbegehrens entscheidet der Kantonsrat.

Art. 53i * *b. in den Gemeinden*

¹ Bei kommunalen Volksbegehren obliegt die Prüfung im Sinne von Art. 53h Abs. 1 dieses Gesetzes der Gemeindekanzlei.

² Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit entscheidet der Gemeinderat.

Art. 53k * Rückzug

¹ Ein Volksbegehren in Form der allgemeinen Anregung kann zurückgezogen werden, solange die zuständige Behörde diesem nicht von sich aus entsprochen hat.

² In den übrigen Fällen ist der Rückzug bis zur Festsetzung der Volksabstimmung zulässig.

³ Der Rückzug ist gültig, wenn er von der Mehrheit der Rückzugsberechtigten beschlossen wurde. Er ist zu veröffentlichen.

Art. 53l * Volksmotion

¹ Für die Volksmotion gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss. Sie kann jedoch in jedem Fall von einer einzelnen Person ausgehen.

4a.2. Referendum *

Art. 53m * Unterschriftenlisten

¹ Die Unterschriftenlisten für Referenden dürfen in Form und Inhalt nicht voneinander abweichen. Sie haben zu enthalten:

- a. die Gemeinde, in welcher die unterzeichnenden Personen politischen Wohnsitz haben;
- b. die Bezeichnung des Erlasses oder Finanzbeschlusses mit dem Datum der Beschlussfassung durch den Kantonsrat bzw. den Gemeinderat;
- c. * den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis der Unterschriftensammlung für ein Referendumsbegehren fälscht (Art. 282 Strafgesetzbuch) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 Strafgesetzbuch).

² Die Unterschriftenlisten dürfen weitere für die unterzeichnenden Personen informative Angaben enthalten.

³ Eine Rückzugsklausel ist nicht zulässig.

⁴ Art. 53d Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes gelten auch für Referenden. *

Art. 53n * *Ergänzende Bestimmungen*

¹ Die für die Volksbegehren aufgestellten Bestimmungen über die Unterzeichnung der Liste (Art. 53f), deren Einreichung und die Stimmrechtsbescheinigung (Art. 53g) gelten sinngemäss auch für Referendumsbegehren.

² Referendumsbegehren können nicht zurückgezogen werden.

Art. 53o * *Zustandekommen*

¹ Die Staatskanzlei bzw. die Gemeindkanzlei prüft, ob das Referendumsbegehren den verfassungsmässigen und gesetzlichen Anforderungen entspricht; sie ermittelt die Zahl der gültigen Unterschriften bis zur Erreichung des verfassungsmässigen Quorums und veröffentlicht die Verfügung über das Zustandekommen im Amtsblatt.

² Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat ordnet gegebenenfalls die Volksabstimmung an.

5. Rechtsschutz ***Art. 54 * *Beschwerden***

¹ Abstimmungen des Kantons und der Gemeinde können durch schriftliche und begründete Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden:

- a. wegen Verletzungen des Stimmrechts (Stimmrechtsbeschwerde);
- b. wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Abstimmung (Abstimmungsbeschwerde).

Art. 54a * *Beschwerdefrist*

¹ Die Beschwerde ist einzureichen: *

- a. * wegen Unregelmässigkeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen innert drei Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von der Unregelmässigkeit Kenntnis erhalten hat oder erhalten haben muss;
- b. * gegen einen Entscheid, der zugestellt wird, innert drei Tagen nach erfolgter Zustellung;
- c. * gegen einen Entscheid, der veröffentlicht wird, innert drei Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt.

² Die Befristung der Beschwerdemöglichkeit richtet sich in den Fällen von Absatz 1 Buchstabe a sinngemäss nach Art. 77 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte⁹⁾. *

³ Die Beschwerde muss fristgerecht und eingeschrieben eingereicht werden oder fristgerecht der Beschwerdeinstanz übergeben worden sein. *

Art. 54b * *Beschwerdebefugnis*

¹ Zur Einreichung der Stimmrechts- und der Abstimmungsbeschwerde sind die Stimmberechtigten befugt.

² Bei einer Gemeindeversammlung vorgefallene Verfahrensmängel können als Beschwerdegründe nur geltend gemacht werden, wenn sie vom Beschwerdeführer in der Versammlung bei der Behandlung des betreffenden Geschäfts gerügt worden sind.

Art. 54c * *Aufschiebende Wirkung*

¹ Die Beschwerde hat während eines Abstimmungsverfahrens keine aufschiebende Wirkung, wohl aber nach dessen Abschluss. Die Beschwerdeinstanz kann abweichende Anordnungen treffen.

6. Schlussbestimmungen *

Art. 55 *Vollzugsvorschriften*

¹ Der Kantonsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften durch Verordnung.

Art. 55a * *Änderung bisherigen Rechts*

¹ ...¹⁰⁾.

⁹⁾ SR 161.1

¹⁰⁾ Die Änderung bisherigen Rechts ist im entsprechenden Erlass nachgeführt und kann unter OGS 2001, 20 konsultiert werden

Art. 56 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

- a. das Gesetz über die geheime Abstimmung bei eidgenössischen Wahlen und Volksentscheiden vom 30. April 1911¹¹⁾,
- b. das Gesetz über das Abstimmungs- und Wahlverfahren in den Gemeinden vom 24. Mai 1959¹²⁾ ;
- c. der Kantonsratsbeschluss betreffend Ermächtigung des Regierungsrates zur Regelung des Verfahrens bei kantonalen Urnenabstimmungen vom 1. April 1922¹³⁾ ;
- d. die Verordnung über das Zeremoniell und das Verfahren an der Landsgemeinde (Landsgemeindeverordnung) vom 13. November 1975¹⁴⁾ .

Art. 57 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.¹⁵⁾

Art. 58 *Vollzug*

¹ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹¹⁾ OGS 1922, 8

¹²⁾ OGS 1962, 7

¹³⁾ Nicht veröffentlicht

¹⁴⁾ OGS 1976, 59, OGS 1991, 48, aufgehoben durch Nachtrag vom 22. April 1999 (Ziff. II)

¹⁵⁾ An der Volksabstimmung vom 17. Februar 1974 angenommen

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	17.02.1974	01.03.1978	Erstfassung	OGS 1976, 4
Erlasstitel	22.04.1999	01.01.2000	geändert	OGS 1999, 75
Art. 1 Abs. 1, b.	22.04.1999	01.06.1999	geändert	OGS 1999, 75
Art. 1 Abs. 1, d.	22.04.1999	01.06.1999	eingefügt	OGS 1999, 75
Art. 1 Abs. 2	27.01.2006	01.04.2006	geändert	OGS 2006, 5
Art. 2a	03.12.2009	01.02.2010	eingefügt	OGS 2009, 53
Art. 2a Abs. 1	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 3 Abs. 1	22.04.1999	01.06.1999	geändert	OGS 1999, 75
Art. 3 Abs. 3	04.12.1977	01.03.1978	geändert	OGS 1978, 24
Art. 3 Abs. 3	25.06.1995	25.06.1995	aufgehoben	OGS 1995, 84
Art. 3 Abs. 3	22.04.1999	01.06.1999	geändert	OGS 1999, 75
Art. 3 Abs. 4	25.06.1995	25.06.1995	geändert	OGS 1995, 84
Art. 3 Abs. 4	22.04.1999	01.06.1999	geändert	OGS 1999, 75
Art. 3 Abs. 5	22.04.1999	01.06.1999	eingefügt	OGS 1999, 75
Art. 3 Abs. 5	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 4	04.12.1977	01.03.1978	totalrevidiert	OGS 1978, 24
Art. 4	16.12.2007	16.12.2007	Titel geändert	OGS 2007, 95
Art. 4 Abs. 2	03.05.2012	01.01.2013	geändert	OGS 2012, 29
Art. 4 Abs. 2	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 4 Abs. 3	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 4a	04.12.1977	01.03.1978	eingefügt	OGS 1978, 24
Art. 4a	16.12.2007	16.12.2007	Titel geändert	OGS 2007, 95
Art. 4b	04.12.1977	01.03.1978	eingefügt	OGS 1978, 24
Art. 4b	16.12.2007	16.12.2007	Titel geändert	OGS 2007, 95
Art. 5 Abs. 2	25.10.2007	01.01.2008	geändert	OGS 2007, 65
Art. 6 Abs. 3	23.10.2003	01.01.2004	geändert	OGS 2003, 37
Art. 6 Abs. 4	22.04.1999	01.06.1999	eingefügt	OGS 1999, 75
Art. 6 Abs. 5	22.04.1999	01.01.2000	eingefügt	OGS 1999, 75
Art. 6 Abs. 5	23.10.2003	01.01.2004	geändert	OGS 2003, 37
Art. 6 Abs. 6	22.04.1999	01.01.2000	eingefügt	OGS 1999, 75
Art. 6 Abs. 6	03.12.2009	01.02.2010	geändert	OGS 2009, 53
Art. 6a	23.10.2003	01.01.2004	eingefügt	OGS 2003, 37
Art. 6b	23.10.2003	01.01.2004	eingefügt	OGS 2003, 37
Art. 7 Abs. 1	15.03.2001	01.05.2001	geändert	OGS 2001, 20
Art. 10	04.12.1977	01.03.1978	totalrevidiert	OGS 1978, 24
Art. 15 Abs. 1	04.12.1977	01.03.1978	geändert	OGS 1978, 24
Art. 15 Abs. 2	04.12.1977	01.03.1978	geändert	OGS 1978, 24
Art. 16a	12.06.1994	12.06.1994	eingefügt	OGS 1995, 22
Art. 18	04.12.1977	01.03.1978	totalrevidiert	OGS 1978, 24
Art. 18 Abs. 5	12.06.1994	12.06.1994	eingefügt	OGS 1995, 22

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Art. 19 Abs. 3	04.12.1977	01.03.1978	geändert	OGS 1978, 24
Art. 21	30.06.2017	01.01.2018	Titel geändert	OGS 2017, 42
Art. 21 Abs. 2	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 23 Abs. 2	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 23 Abs. 3	30.06.2017	01.01.2018	aufgehoben	OGS 2017, 42
Titel 3.	04.12.1977	01.03.1978	eingefügt	OGS 1978, 24
Art. 23a	04.12.1977	01.03.1977	eingefügt	OGS 1978, 24
Titel 4.	04.12.1977	01.03.1977	geändert	OGS 1978, 24
Art. 24 Abs. 1, b.	05.03.1989	05.03.1989	geändert	OGS 1989, 110
Art. 24 Abs. 1, b., 1.	22.04.1999	01.01.2000	aufgehoben	OGS 1999, 75
Art. 24 Abs. 1, b., 2.	22.04.1999	01.01.2000	aufgehoben	OGS 1999, 75
Art. 24 Abs. 1, b., 3.	22.04.1999	01.01.2000	aufgehoben	OGS 1999, 75
Art. 24 Abs. 1, c.	22.04.1999	01.06.1999	aufgehoben	OGS 1999, 75
Art. 24 Abs. 1, d., 1a.	05.03.1989	05.03.1989	eingefügt	OGS 1989, 110
Art. 24 Abs. 1, d., 2.	04.12.1977	01.03.1978	geändert	OGS 1978, 24
Art. 24 Abs. 1, d., 3.	04.12.1977	01.03.1978	geändert	OGS 1978, 24
Art. 24 Abs. 1, d., 4.	04.12.1977	01.03.1978	geändert	OGS 1978, 24
Art. 26 Abs. 1	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 26 Abs. 2	04.12.1977	01.03.1978	geändert	OGS 1978, 24
Art. 26 Abs. 2	26.02.1984	01.01.1986	geändert	OGS 1986, 2
Art. 26 Abs. 2	22.04.1999	01.06.1999	geändert	OGS 1999, 75
Art. 26 Abs. 2	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 27 Abs. 2a	30.06.2017	01.01.2018	eingefügt	OGS 2017, 42
Art. 27 Abs. 3	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 28	03.12.2009	01.02.2010	totalrevidiert	OGS 2009, 53
Art. 28	30.06.2017	01.01.2018	Titel geändert	OGS 2017, 42
Art. 28 Abs. 1	26.02.1984	01.01.1986	geändert	OGS 1986, 2
Art. 28 Abs. 1	25.06.1995	25.06.1995	geändert	OGS 1995, 84
Art. 28 Abs. 2	20.09.2001	01.01.2002	aufgehoben	OGS 2001, 83
Art. 28a	30.06.2017	01.01.2018	eingefügt	OGS 2017, 42
Art. 29	25.06.1995	01.12.1995	totalrevidiert	OGS 1995, 84
Art. 30	25.06.1995	01.12.1995	totalrevidiert	OGS 1995, 84
Art. 30	30.06.2017	01.01.2018	Titel geändert	OGS 2017, 42
Art. 30 Abs. 1	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 30 Abs. 1, c.	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 30 Abs. 2	15.03.2001	01.05.2001	geändert	OGS 2001, 20
Art. 30a	25.06.1995	25.06.1995	eingefügt	OGS 1995, 84
Art. 31	03.12.2009	01.02.2010	totalrevidiert	OGS 2009, 53
Art. 31 Abs. 2	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 31a	04.12.1977	01.03.1978	eingefügt	OGS 1978, 24
Art. 31b	04.12.1977	01.03.1978	eingefügt	OGS 1978, 24

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Art. 31b	26.02.1984	01.01.1986	Titel geändert	OGS 1986, 2
Art. 31b	15.03.2001	01.05.2001	Titel geändert	OGS 2001, 20
Art. 31b	30.06.2017	01.01.2018	Titel geändert	OGS 2017, 42
Art. 31b Abs. 1	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 31b Abs. 1, a.	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 31b Abs. 1, b.	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 31b Abs. 1, c.	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 31b Abs. 1, d.	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 31b Abs. 1, e.	05.03.1989	05.03.1989	aufgehoben	OGS 1989, 110
Art. 31b Abs. 1, e.	15.03.2001	01.05.2001	eingefügt	OGS 2001, 20
Art. 31b Abs. 1, e.	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 31b Abs. 1, f.	26.02.1984	01.01.1986	aufgehoben	OGS 1986, 2
Art. 31b Abs. 1, g.	30.06.2017	01.01.2018	eingefügt	OGS 2017, 42
Art. 31b Abs. 1, h.	30.06.2017	01.01.2018	eingefügt	OGS 2017, 42
Art. 31b Abs. 1, i.	30.06.2017	01.01.2018	eingefügt	OGS 2017, 42
Art. 31b Abs. 2	25.06.1995	01.12.1995	geändert	OGS 1995, 84
Art. 31b Abs. 2	30.06.2017	01.01.2018	aufgehoben	OGS 2017, 42
Art. 31b Abs. 2, b.	15.03.2001	01.05.2001	geändert	OGS 2001, 20
Art. 31b Abs. 2, c.	15.03.2001	01.05.2001	geändert	OGS 2001, 20
Art. 31b Abs. 2, d.	22.04.1999	01.01.2000	eingefügt	OGS 1999, 75
Art. 31b Abs. 2, d.	23.10.2003	01.01.2004	geändert	OGS 2003, 37
Art. 31b Abs. 3	30.06.2017	01.01.2018	aufgehoben	OGS 2017, 42
Art. 31b Abs. 4	26.02.1984	01.01.1986	eingefügt	OGS 1986, 2
Art. 31b Abs. 4	15.03.2001	01.05.2001	aufgehoben	OGS 2001, 20
Art. 31b Abs. 5	03.12.2009	01.02.2010	eingefügt	OGS 2009, 53
Art. 31b Abs. 5	30.06.2017	01.01.2018	aufgehoben	OGS 2017, 42
Art. 31c	30.06.2017	01.01.2018	eingefügt	OGS 2017, 42
Art. 31d	30.06.2017	01.01.2018	eingefügt	OGS 2017, 42
Art. 32 Abs. 3	04.12.1977	01.03.1978	geändert	OGS 1978, 24
Art. 32 Abs. 3	25.06.1995	01.12.1995	geändert	OGS 1995, 84
Art. 32 Abs. 5	15.03.2001	01.05.2001	geändert	OGS 2001, 20
Art. 33	03.12.2009	01.02.2010	totalrevidiert	OGS 2009, 53
Art. 33	30.06.2017	01.01.2018	Titel geändert	OGS 2017, 42
Art. 33 Abs. 2	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 33 Abs. 3	30.06.2017	01.01.2018	eingefügt	OGS 2017, 42
Art. 33a	05.03.1989	05.03.1989	eingefügt	OGS 1989, 110
Titel 4.3.1.	23.10.2003	01.01.2004	geändert	OGS 2003, 37
Art. 35	26.02.1984	01.01.1986	totalrevidiert	OGS 1986, 2
Art. 35a	23.10.2003	01.01.2004	eingefügt	OGS 2003, 37
Art. 35a Abs. 2	03.12.2009	01.02.2010	geändert	OGS 2009, 53
Art. 35a Abs. 2	04.12.2014	01.03.2015	geändert	OGS 2014, 54

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Art. 35a Abs. 3	04.12.2014	01.03.2015	eingefügt	OGS 2014, 54
Art. 35a Abs. 4	04.12.2014	01.03.2015	eingefügt	OGS 2014, 54
Art. 36	30.06.2017	01.01.2018	Titel geändert	OGS 2017, 42
Art. 37	30.06.2017	01.01.2018	Titel geändert	OGS 2017, 42
Art. 37 Abs. 1	26.02.1984	01.01.1986	geändert	OGS 1986, 2
Art. 37 Abs. 1	22.04.1999	01.06.1999	geändert	OGS 1999, 75
Art. 38	30.06.2017	01.01.2018	Titel geändert	OGS 2017, 42
Art. 38 Abs. 3	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 39	04.12.1977	01.03.1978	totalrevidiert	OGS 1978, 24
Art. 39	26.02.1984	01.01.1986	totalrevidiert	OGS 1986, 2
Art. 39 Abs. 1	22.04.1999	01.06.1999	geändert	OGS 1999, 75
Art. 39 Abs. 1	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 40	26.02.1984	01.01.1986	totalrevidiert	OGS 1986, 2
Art. 40 Abs. 1	22.04.1999	01.06.1999	geändert	OGS 1999, 75
Art. 41	22.04.1999	01.06.1999	totalrevidiert	OGS 1999, 75
Art. 41	30.06.2017	01.01.2018	Titel geändert	OGS 2017, 42
Art. 41 Abs. 2	26.02.1984	01.01.1986	geändert	OGS 1986, 2
Art. 41 Abs. 2	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 41 Abs. 3	15.03.1998	15.03.1998	geändert	OGS 1999, 17
Art. 42	30.06.2017	01.01.2018	Titel geändert	OGS 2017, 42
Art. 42 Abs. 1	26.02.1984	01.01.1986	geändert	OGS 1986, 2
Art. 42 Abs. 1	22.04.1999	01.06.1999	geändert	OGS 1999, 75
Art. 42 Abs. 1	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 43	30.06.2017	01.01.2018	Titel geändert	OGS 2017, 42
Art. 43 Abs. 2	26.02.1984	01.01.1986	geändert	OGS 1986, 2
Art. 43 Abs. 2	22.04.1999	01.06.1999	geändert	OGS 1999, 75
Art. 43 Abs. 2	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 44	04.12.1977	01.03.1978	totalrevidiert	OGS 1978, 24
Art. 45	04.12.1977	01.03.1978	aufgehoben	OGS 1978, 24
Art. 46 Abs. 2	04.12.1977	01.03.1978	aufgehoben	OGS 1978, 24
Art. 47	04.12.1977	01.03.1978	aufgehoben	OGS 1978, 24
Art. 48	04.12.1977	01.03.1978	aufgehoben	OGS 1978, 24
Art. 49	04.12.1977	01.03.1978	aufgehoben	OGS 1978, 24
Art. 51 Abs. 1	25.06.1995	25.06.1995	geändert	OGS 1995, 84
Art. 51 Abs. 1	22.04.1999	01.06.1999	geändert	OGS 1999, 75
Art. 51 Abs. 2	22.04.1999	01.01.2000	geändert	OGS 1999, 75
Art. 51 Abs. 2	15.03.2001	01.05.2001	geändert	OGS 2001, 20
Art. 51 Abs. 2	23.10.2003	01.01.2004	geändert	OGS 2003, 37
Art. 51 Abs. 3	15.03.1998	15.03.1998	geändert	OGS 1999, 17
Art. 51 Abs. 3	22.04.1999	01.01.2000	geändert	OGS 1999, 75
Art. 51 Abs. 3	15.03.2001	01.05.2001	geändert	OGS 2001, 20

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Art. 53	15.03.1998	15.03.1998	totalrevidiert	OGS 1999, 17
Art. 53 Abs. 2	22.04.1999	01.01.2000	geändert	OGS 1999, 75
Art. 53 Abs. 2	03.12.2009	01.02.2010	geändert	OGS 2009, 53
Art. 53 Abs. 3	22.04.1999	01.06.1999	geändert	OGS 1999, 75
Art. 53 Abs. 3	03.12.2009	01.02.2010	geändert	OGS 2009, 53
Art. 53 Abs. 4	22.04.1999	01.06.1999	geändert	OGS 1999, 75
Art. 53 Abs. 4	03.12.2009	01.02.2010	geändert	OGS 2009, 53
Art. 53 Abs. 4	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 53 Abs. 5	22.04.1999	01.06.1999	eingefügt	OGS 1999, 75
Art. 53 Abs. 5	03.12.2009	01.02.2010	geändert	OGS 2009, 53
Art. 53 Abs. 6	03.12.2009	01.02.2010	geändert	OGS 2009, 53
Art. 53a	25.06.1995	25.06.1995	eingefügt	OGS 1995, 84
Art. 53a Abs. 1	22.04.1999	01.06.1999	geändert	OGS 1999, 75
Art. 53a Abs. 4	03.12.2009	01.02.2010	geändert	OGS 2009, 53
Art. 53b	22.04.1999	01.06.1999	eingefügt	OGS 1999, 75
Art. 53c	22.04.1999	01.06.1999	eingefügt	OGS 1999, 75
Art. 53c Abs. 2	23.10.2003	01.01.2004	geändert	OGS 2003, 37
Art. 53c Abs. 3	23.10.2003	01.01.2004	aufgehoben	OGS 2003, 37
Titel 4a.	22.04.1999	01.06.1999	eingefügt	OGS 1999, 75
Titel 4a.1.	22.04.1999	01.06.1999	eingefügt	OGS 1999, 75
Art. 53d	22.04.1999	01.06.1999	eingefügt	OGS 1999, 75
Art. 53d Abs. 1, e.	23.10.2003	01.01.2004	geändert	OGS 2003, 37
Art. 53d Abs. 3	23.10.2003	01.01.2004	eingefügt	OGS 2003, 37
Art. 53e	22.04.1999	01.06.1999	eingefügt	OGS 1999, 75
Art. 53e Abs. 1	03.12.2009	01.02.2010	geändert	OGS 2009, 53
Art. 53f	22.04.1999	01.06.1999	eingefügt	OGS 1999, 75
Art. 53g	22.04.1999	01.06.1999	eingefügt	OGS 1999, 75
Art. 53g Abs. 1	15.03.2001	01.05.2001	geändert	OGS 2001, 20
Art. 53h	22.04.1999	01.06.1999	eingefügt	OGS 1999, 75
Art. 53h Abs. 1	23.10.2003	01.01.2004	geändert	OGS 2003, 37
Art. 53i	22.04.1999	01.06.1999	eingefügt	OGS 1999, 75
Art. 53k	22.04.1999	01.06.1999	eingefügt	OGS 1999, 75
Art. 53l	22.04.1999	01.06.1999	eingefügt	OGS 1999, 75
Titel 4a.2.	22.04.1999	01.06.1999	eingefügt	OGS 1999, 75
Art. 53m	22.04.1999	01.06.1999	eingefügt	OGS 1999, 75
Art. 53m Abs. 1, c.	23.10.2003	01.01.2004	geändert	OGS 2003, 37
Art. 53m Abs. 4	23.10.2003	01.01.2004	geändert	OGS 2003, 37
Art. 53n	22.04.1999	01.06.1999	eingefügt	OGS 1999, 75
Art. 53o	22.04.1999	01.06.1999	eingefügt	OGs 1999, 75
Art. 53o	23.10.2003	01.01.2004	totalrevidiert	OGS 2003, 37
Titel 5.	04.12.1977	01.03.1978	geändert	OGS 1978, 24

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Titel 5.	25.06.1995	25.06.1995	geändert	OGS 1995, 84
Art. 54	25.06.1995	25.06.1995	totalrevidiert	OGS 1995, 84
Art. 54a	25.06.1995	25.06.1995	eingefügt	OGS 1995, 84
Art. 54a	23.10.2003	01.01.2004	totalrevidiert	OGS 2003, 37
Art. 54a Abs. 1	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 54a Abs. 1, a.	30.06.2017	01.01.2018	eingefügt	OGS 2017, 42
Art. 54a Abs. 1, b.	30.06.2017	01.01.2018	eingefügt	OGS 2017, 42
Art. 54a Abs. 1, c.	30.06.2017	01.01.2018	eingefügt	OGS 2017, 42
Art. 54a Abs. 2	30.06.2017	01.01.2018	eingefügt	OGS 2017, 42
Art. 54a Abs. 3	30.06.2017	01.01.2018	eingefügt	OGS 2017, 42
Art. 54b	25.06.1995	25.06.1995	eingefügt	OGS 1995, 84
Art. 54c	25.06.1995	25.06.1995	eingefügt	OGS 1995, 84
Titel 6.	25.06.1995	25.06.1995	eingefügt	OGS 1995, 84
Art. 55a	15.03.2001	01.05.2001	eingefügt	OGS 2001, 20

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte * (Abstimmungsverordnung)

vom 1. März 1974

Stand 1. Januar 2018 gemäss der Übergangsbestimmung von Art. 51d Abs. 3 der Abstimmungsverordnung. Die noch geltenden Bestimmungen des bisherigen Rechts sind grau hinterlegt.

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden erlässt,

gestützt auf das Gesetz über die Volksabstimmungen vom 17. Februar 1974¹⁶⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

als Verordnung:

1. Stimmregister

Art. 1 *Allgemeines und besonderes Stimmregister*

¹ Die Einwohnergemeinde führt ein allgemeines Stimmregister, in das sie alle Einwohner aufnimmt, die in eidgenössischen oder kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

² Zwischen eidgenössisch und kantonal Stimmberechtigten ist im allgemeinen Stimmregister deutlich zu unterscheiden.

³ Das allgemeine Stimmregister dient den andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Gemeinde als Grundlage bei der Führung ihrer besonderen Stimmregister.

⁴ Der Stimmregisterführer prüft, wer gemäss Verfassung und Gesetz stimmberechtigt und ins Stimmregister aufzunehmen ist und sorgt für laufende Nachführung. *

¹⁶⁾ GDB [122.1](#)

⁵ Für Abschriften des allgemeinen Stimmregisters und zusätzliche Angaben können die Einwohnergemeinden eine Gebühr beziehen.

Art. 2 * *Bereinigung*

¹ Das Stimmregister steht den stimmberechtigten Gemeindewohnern zur Einsicht und Abschrift offen.

² Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind. Nachher gilt das Stimmregister als geschlossen.

³ Beschwerden wegen Aufnahme oder Nichtaufnahme ins Stimmregister sind beim Gemeinderat einzureichen.

Art. 3 * *Stimmregister für Auslandschweizer*

¹ Der Regierungsrat kann die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizern in Zusammenarbeit mit andern Kantonen sicherstellen; er kann insbesondere den Vollzug der elektronischen Stimmabgabe durch eine Vereinbarung einem andern Kanton übertragen (sogenannte Beherbergungslösung).

² Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und regelt darin insbesondere:

- a. die für die elektronische Stimmabgabe nötigen Einzelheiten und Abweichungen von der Abstimmungsgesetzgebung;
- b. ob das Stimmregister für Auslandschweizer zentral bei der kantonalen Verwaltung, bei der Verwaltung der Einwohnergemeinde Sarnen oder dezentral geführt wird.

Art. 4 * ...

Art. 5 *Aufsicht*

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Führung des Stimmregisters aus.

2. Durchführung der Abstimmung

2.1. Allgemeines

2.1.1. Offene Abstimmungen

Art. 6 *Bekanntgabe*

¹ Die erste Bekanntgabe einer Gemeindeversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag im Amtsblatt zu erfolgen. Die Gemeinden können durch Verordnung weitergehende Vorschriften erlassen, insbesondere über wiederholte und zusätzliche Publikation sowie über weitere Publikationsmittel.

² Die dreiwöchige Frist ist eingehalten, wenn die Bekanntgabe einer Gemeindeversammlung, die an einem Freitag stattfindet, im drei Wochen vorher erscheinenden Amtsblatt erfolgt.

Art. 7 *Hinweis auf Stimmrecht*

¹ Der Versammlungsleiter hat zu Beginn einer Gemeindeversammlung auf die Vorschriften über das Stimmrecht hinzuweisen.

Art. 8 *Stimmzähler*

¹ Der Versammlungsleiter bestimmt die Anzahl der Stimmzähler und das Verfahren der Abzählung.

² Bei jeder Art von Abstimmung haben die Stimmzähler ihre Ergebnisse einzeln dem Versammlungsleiter zu melden.

Art. 9 *Rückkommensanträge*

¹ Nach Erledigung eines Geschäftes können keine Rückkommensanträge mehr gestellt werden.

² Ein Geschäft gilt nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Schlussabstimmung oder mit der Feststellung des Versammlungsleiters, dass keine Abstimmung erforderlich ist, als erledigt.

Art. 10 *Schluss der Debatte*

¹ Die Gemeindeversammlung kann auf einen Ordnungsantrag hin beschliessen, die freie Diskussion über ein Geschäft abzubrechen.

² Kommt ein solcher Beschluss zustande, haben noch die Antragsteller in der Reihenfolge ihrer Anträge das Wort.

2.1.2. Urnenabstimmungen

Art. 11 *Stimmrechtsausweis*
 a. Inhalt

¹ Der Stimmrechtsausweis enthält folgende zur Identifizierung erforderlichen Angaben über die Person des Stimmberechtigten: Name, Vorname, AHV-Nummer oder Jahrgang und Adresse. *

² Bei einer Gesamterneuerungswahl kann der Stimmrechtsausweis im Hinblick auf weitere Wahlgänge mit perforierten Talons versehen werden, von denen jeder zur Teilnahme an einem bestimmten Wahlgang berechtigt.

Art. 12 *b. Nichterhalt*

¹ Beschwerden wegen Nichterhalt des Stimmrechtsausweises sind bis spätestens eine Woche vor dem Abstimmungssonntag beim Stimmregisterführer des Stimmortes anzubringen.

² Der Stimmregisterführer erledigt die Beschwerde unter Vorbehalt des Weiterzuges an den Gemeinderat.

³ Nach Weiterzug an den Gemeinderat erlässt der Gemeindepräsident vorsorgliche Verfügungen.

Art. 13 *c. Verlust*

¹ Bei Verlust des Stimmrechtsausweises darf kein Ersatz ausgestellt werden.

Art. 14 * *Stimmmaterial*

¹ Das Stimmmaterial besteht aus: *

a. dem amtlichen Zustell- und vorfrankierten Rücksendekuvert samt Stimmrechtsausweis;

b. * dem Stimm- oder Wahlzettel;

C. * ...

d. * der Abstimmungsvorlage und erläuternden Botschaft.

² ... *

³ Es ist zulässig, die Abstimmungsvorlage und erläuternde Botschaft jedem Haushalt nur einmal zuzustellen, es sei denn, ein Haushaltsmitglied verlange die persönliche Zustellung.

⁴ In der Gemeindekanzlei sind genügend weitere Botschaften zum Nachbezug bereitzuhalten. Die Möglichkeit zum Nachbezug ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

⁵ In den Abstimmungslokalen sind Stimm- und Wahlzettel in genügender Anzahl zum Nachbezug bereitzuhalten.

Art. 15 * *Kostentragung*

¹ Die Kosten der Herstellung von Stimmrechtsausweisen, Stimm- oder Wahlzetteln und Stimmkuverts trägt in kantonalen Angelegenheiten der Kanton. *

² ... *

Art. 16 * *Ausgestaltung von Zustell- und Rücksendekuvert*

¹ Das Zustell- und Rücksendekuvert dient gleichzeitig für die Zustellung des Stimmmaterials sowie als amtliches und von der Gemeinde frankiertes Rücksendekuvert für die Stimmabgabe. Es enthält keine Angaben über die Stimmberechtigung.

² Der Stimmrechtsausweis in Kartenform wird in eine auf das Zustell- und Rücksendekuvert aufgeklebte Sichttasche gesteckt.

³ Der Druck wird durch den Kanton veranlasst.

Art. 17 * ...

Art. 18 *b. Unterzeichnung des Wahlvorschlages*

¹ Ein schriftlicher Wahlvorschlag ist zu unterzeichnen.

² Nebst der Unterschrift haben die Unterzeichner ihren Namen, Vornamen und ihre Adresse in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag anzugeben.

Art. 19 *c. Ersatzvorschläge*

¹ Ersatzvorschläge werden an die Stelle amtlich gestrichener Kandidaten gesetzt.

Art. 20 *d. Stimmabgabe bei Gesamterneuerungswahlen*

¹ Kandidaten, denen man die Stimme geben will, sind auf dem Wahlzettel mit einem Kreuz (x) zu bezeichnen.

² Das Kreuz wird in das Rechteck geschrieben, das vor jedem Namen gedruckt ist.

³ Wahlzettel, auf denen Namen deutlich gestrichen sind, sind gültig. *

Art. 21 *e. zweiter Wahlgang*

¹ Der Gemeinderat lässt die Namen der nicht gewählten Kandidaten, welche nicht auf ihre Kandidatur verzichten, in der Reihenfolge der erzielten Stimmen auf den Wahlzettel des zweiten Wahlganges drucken. Neue Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge der Einreichung am Schluss angefügt. *

² Haben mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, so richtet sich die Reihenfolge nach dem Alphabet. *

³ Der Wahlzettel sowie der Stimmrechtsausweis, sofern dieser nicht bereits im Besitze des Stimmberechtigten ist, wird den Stimmbürgern spätestens eine Woche vor dem Wahlsonntag zugestellt.

Art. 22 * ...

Art. 23 * *Stimmlokal*
 a. Einrichtung

¹ Die Urnenabstimmungen finden in geeigneten Lokalen statt.

² Das Lokal soll so beschaffen sein, dass die Stimmenden bequem und ohne Gefährdung des Stimmgeheimnisses ihr Stimmrecht ausüben können.

Art. 24 *b. freier Zugang*

¹ An den Zugängen zum Stimmlokal, welche die Stimmenden in und vor dem Gebäude zu begehen pflegen, darf keine Propaganda getrieben werden; insbesondere ist es verboten, Werbesachen zu verteilen oder Gaben und Unterschriften zu sammeln.

Art. 25 *c. Ordnung*

¹ Das Stimmbüro sorgt für Ruhe und Ordnung im Stimmlokal.

² Diskussion und Propaganda im Stimmlokal sind untersagt.

³ Die Stimmenden dürfen sich im Stimmlokal nicht länger als nötig aufhalten.

⁴ Das Stimmbüro kann zur Wahrung der Ordnung polizeiliche Hilfe anfordern.

Art. 26 *Mithilfe des Stimmbüros*

¹ Ist der Stimmende des Schreibens nicht fähig oder sonstwie körperlich ausserstande, die Stimmabgabe persönlich zu vollziehen, so hat an seiner Stelle ein Mitglied des Stimmbüros nach seinen Weisungen zu handeln; andern Personen ist die Mitwirkung bei der Stimmabgabe untersagt.

² Das zur Hilfeleistung zugezogene Mitglied des Stimmbüros hat über den Inhalt der Stimmabgabe zu schweigen.

Art. 27 *Überwachung der Urne*

¹ Zwei Mitglieder des Stimmbüros haben sich zu überzeugen, dass die Urne bei Beginn der Abstimmung leer ist.

² ... *

Art. 28 * *Urnenöffnung*

¹ Hauptabstimmungstag ist der Sonntag.

² Der Gemeinderat setzt den Standort und die Öffnungszeiten der Urnen so an, dass möglichst alle Stimmberechtigten an der Abstimmung teilnehmen können.

Art. 29 * *Abstimmungsbriefkasten*

¹ Der Gemeinderat bestimmt Anzahl und Standort der Abstimmungsbriefkasten und deren letzte Leerung.

Art. 30 * ...

Art. 31 *Urnenchluss*

¹ Am Abstimmungssonntag werden die Urnen um 12.00 Uhr mittags geschlossen. *

² Die Urnen dürfen vor diesem Zeitpunkt zur Auszählung der Stimmen nicht geöffnet werden. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit des vorzeitigen Auszählens der brieflich abgegebenen Stimmen gemäss Art. 43 Abs. 3 dieser Verordnung. *

Art. 31a * ...

1.2. Vorgang der Stimmabgabe

Art. 32 * *Stimmabgabe an der Urne*

¹ Die Stimmberechtigten geben den Stimmrechtsausweis den Stimmbüromitgliedern ab, welche im Zweifelsfall die Stimmberechtigung überprüfen dürfen.

² Die Stimmberechtigten lassen durch ein Mitglied des Stimmbüros ihren Stimm- oder Wahlzettel auf der Rückseite mit dem Kontrollstempelaufdruck der Gemeinde versehen und legen den abgestempelten Stimm- oder Wahlzettel in die Urne.

Art. 33 * ...

Art. 34 * ...

Art. 35 * *Briefliche Stimmabgabe*
a. Vorgehen der Stimmberechtigten

¹ Wer brieflich stimmen will:

- a. * legt den persönlich ausgefüllten Stimm- oder Wahlzettel in das amtliche Rücksendekuvert;
- b. unterschreibt den Stimmrechtsausweis und steckt diesen umgekehrt (Adresse der Gemeindekanzlei sichtbar) in die Sichttasche auf dem Rücksendekuvert und klebt dieses zu;
- c. sendet das amtliche Rücksendekuvert rechtzeitig per Post an die Gemeindekanzlei, gibt es während der Schalteröffnungszeit der Gemeindekanzlei ab oder wirft es in den Abstimmungsbriefkasten der Gemeinde.

Art. 36 * *b. Vorarbeiten der Gemeindekanzlei und des Stimmbüros*

¹ Der Abstimmungsbriefkasten der Gemeinde ist regelmässig zu leeren. Die entnommenen Rücksendekverts sind zusammen mit denen, die bei der Gemeindekanzlei eingegangen sind, in einem Protokoll zu erfassen, in einer verschlossenen Urne oder in einem anderen gesicherten Behältnis aufzubewahren und spätestens am Abstimmungstag ungeöffnet zusammen mit dem Protokoll dem Stimmbüro zu übergeben.

² Ein Mitglied des Stimmbüros trennt unter Mitwirkung von mindestens einem weiteren Mitglied die Stimmrechtsausweise von den Rücksendekverts und prüft die Stimmberechtigung. Kann die Stimme entgegengenommen werden, so wird das anonymisierte Rücksendekuvert wiederum in eine Urne oder in ein gesichertes Behältnis gelegt.

³ Ein Mitglied des Stimmbüros öffnet unter Mitwirkung von mindestens einem weiteren Mitglied die Urne oder das gesicherte Behältnis mit den anonymisierten Rücksendekverts und anschliessend diese selbst. Die darin enthaltenen Stimm- und Wahlzettel sind auf der Rückseite abzustempeln und sofort uneingesehen und unkontrolliert wieder in eine Urne oder in ein gesichertes Behältnis zu legen.

Art. 36a * *c. verspätet eingegangene Stimmkverts*

¹ Verspätet eingegangene Stimmkverts werden nicht in die Auszählung einbezogen. Sie werden mit einem Eingangsvermerk versehen und sind ungeöffnet bis zur Erhaltung bzw. bis zum Ablauf der Beschwerdefrist aufzubewahren.

Art. 37 * ...

Art. 38 * ...

Art. 39 * ...

Art. 40 * ...

Art. 41 * ...

Art. 42 * ...

3. Ermittlung und Erhaltung der Abstimmungsergebnisse *

Art. 43 * *Gemeinsame Auszählung*

¹ Die Mitglieder des Stimmbüros zählen die Stimmzettel gemeinsam aus. Die Verwendung technischer Hilfsmittel zur Beschleunigung der Zählarbeit im Rahmen des Bundesrechts und der Beizug von Dritten für zudienende Arbeiten sind erlaubt.

² Die Mitglieder des Stimmbüros öffnen bei Beginn der Auszählung die Urne oder das gesicherte Behältnis mit den brieflich abgegebenen Stimmen. *

³ Mit der Auszählung der brieflich abgegebenen Stimm- und Wahlzettel darf erst am Abstimmungssonntag begonnen werden. Teilergebnisse sind geheim zu halten. Das Präsidium des Stimmbüros sorgt durch geeignete Massnahmen für die Einhaltung der Geheimhaltung, insbesondere dass während der Auszählung keine Kontakte zu Dritten hergestellt werden. *

⁴ Nach Urnenschluss werden die Stimmzettel in verschlossener Urne sowie die Stimmrechtsausweise von je zwei Mitgliedern des Stimmbüros zum gemeinsamen Zähllokal gebracht, wo die Stimmzettel der verschiedenen Urnen vermengt und ausgezählt werden. *

Art. 44 *Behandlung ungültiger Stimmzettel*

¹ Der Entscheid über die Gültigkeit eines Stimmzettels ist vom Stimmbüro zu fällen.

² Bei ungültig erklärten Stimmzetteln ist der Grund auf deren Rückseite anzugeben.

Art. 45 * *Nachzählung*

¹ Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Auszählung oder ein gesetzwidriges Verhalten beim Auszählvorgang vor, so zählt das Stimmbüro das Ergebnis nach.

Art. 46 *Absolutes Mehr*

¹ Das absolute Mehr wird wie folgt errechnet: Von der Zahl der abgegebenen Stimmzettel werden die ungültigen und leeren abgezogen; die so ermittelte Stimmenzahl wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Art. 46a * *Losziehung*

¹ Die Ziehung des Loses bei gleicher Stimmenzahl ist öffentlich und erfolgt manuell. Zur Losziehung sind die Kandidierenden mit gleicher Stimmenzahl einzuladen.

² Sind in der gleichen Gemeinde Kandidaten gewählt, die aus verwandtschaftlichen Gründen nicht gleichzeitig derselben Behörde angehören dürfen, so gilt jener mit der höheren Stimmenzahl als gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Gemeinderat durch Losziehung.

³ Wohnen die Kandidaten in verschiedenen Gemeinden, so entscheidet der Regierungsrat unabhängig von der erreichten Stimmenzahl durch Losziehung.

Art. 47 *Protokoll*

¹ Das Stimmbüro hat über die Abstimmung ein Protokoll auszufertigen.

² Dies enthält:

- a. Gegenstand, Datum und Ort der Abstimmung;
- b. Zahl der Stimmberechtigten;
- c. Zahl der abgegebenen Stimmzettel;

- d. die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel;
- e. die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel;
- f. die Aufteilung der in Betracht fallenden Stimmen nach JA und NEIN, bzw. nach den Namen der Kandidaten, auf welche sie gefallen sind;
- g. * die Unterschriften des Präsidenten und eines Mitglieds des Stimmbüros.

³ Ein Doppel des Protokolls ist im Gemeindearchiv niederzulegen.

Art. 48 *Mitteilung und Veröffentlichung* *

¹ Bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen meldet das Stimmbüro das Gemeindeergebnis sofort der Staatskanzlei. *

² Die Staatskanzlei veröffentlicht die gemeldeten Gemeindeergebnisse am Abstimmungssonntag als provisorisches Kantonsergebnis. Sie kann sie zudem als kantonale Zwischenergebnisse bekannt geben. *

³ Das Stimmbüro überbringt das Protokoll entweder persönlich oder stellt es mit der Post zu. *

⁴ Die Staatskanzlei veröffentlicht das definitive Kantonsergebnis im nächsten Amtsblatt (amtliche Veröffentlichung). *

⁵ Bei Gemeindeabstimmungen sorgt das Stimmbüro für die Veröffentlichung des Gemeindeergebnisses am Abstimmungssonntag und die Gemeindekanzlei für die Veröffentlichung im nächsten Amtsblatt. *

⁶ Gewählte werden bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen durch den Regierungsrat, bei Gemeindewahlen durch den Gemeinderat schriftlich benachrichtigt. *

Art. 49 *Aufbewahrung*

¹ Stimmzettel und Stimmrechtsausweise sind bis zur Erhaltung der Abstimmung durch die zuständige Behörde bzw. bis zum Ablauf der Einsprachefrist aufzubewahren.

² Der Regierungsrat kann zum Zwecke der statistischen Auswertung der Stimmrechtsausweise weitergehende Vorschriften erlassen.

⁵ Der Regierungsrat kann zum Zwecke der statistischen Auswertung weitergehende Vorschriften erlassen. *

Art. 49a * *Erwahrung*

¹ Bei kantonalen Abstimmungen stellt der Regierungsrat nach Ablauf der Beschwerdefrist das Abstimmungsergebnis verbindlich fest (Erwahrung).

² Der Erwahrungsbeschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen ***Art. 50** *Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 51 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere: *

- a. die Verordnung über die Ausübung des Stimmrechts an der Landsgemeinde und bei kantonalen Urnenabstimmungen vom 9. April 1934¹⁷⁾, soweit sie die Urnenabstimmungen betrifft;
- b. die Verordnung über die Stimmabgabe bei kantonalen Abstimmungen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 6. April 1967¹⁸⁾;
- c. * die Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss betreffend die öffentlichrechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses vom 6. März 1926¹⁹⁾.

Art. 51a * ...

Art. 51b * ...

Art. 51c * ...

¹⁷⁾ OGS 1943, 16

¹⁸⁾ OGS 1971, 6

¹⁹⁾ OGS 1932, 34

Art. 51d * *Übergangsbestimmungen zum Nachtrag vom 30. Juni 2017*

¹ Die Gemeinden können mit Zustimmung der Staatskanzlei ihre Vorräte an bisherigen Zustell- und Rücksendekuvverts aufbrauchen.

² Sobald die Vorräte aufgebraucht sind, haben die Gemeinden das neue Stimmkuvert zu verwenden.

³ Soweit die Gemeinden bisherige Zustell- und Rücksendekuvverts verwenden, sind diesbezüglich weiterhin die entsprechenden Vorschriften des bisherigen Rechts anwendbar.

Art. 52 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.²⁰⁾

² Sie ist in bezug auf die Artikel 33 bis 41 dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten.²¹⁾

³ Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

²⁰⁾ Vom Regierungsrat auf 1. April 1974 in Kraft gesetzt

²¹⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 20. August 1974

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	01.03.1974	01.04.1974	Erstfassung	OGS 1976, 5
Erlasstitel	22.04.1999	01.06.1999	geändert	OGS 1999, 76
Art. 1 Abs. 4	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 2	16.12.1977	01.03.1978	totalrevidiert	OGS 1978, 25
Art. 3	16.12.1977	01.03.1978	totalrevidiert	OGS 1978, 25
Art. 3	22.04.1999	01.06.1999	aufgehoben	OGS 1999, 76
Art. 3	04.12.2008	15.01.2009	eingefügt	OGS 2008, 109
Art. 4	16.12.1977	01.03.1978	aufgehoben	OGS 1978, 25
Art. 11 Abs. 1	22.04.1999	01.06.1999	geändert	OGS 1999, 76
Art. 14	16.12.1977	01.03.1978	totalrevidiert	OGS 1978, 25
Art. 14	15.03.2001	01.05.2001	totalrevidiert	OGS 2001, 21
Art. 14 Abs. 1	08.09.1995	01.12.1995	geändert	OGS 1995, 85
Art. 14 Abs. 1	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 14 Abs. 1, a.	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 14 Abs. 1, b.	22.04.1999	01.06.1999	geändert	OGS 1999, 76
Art. 14 Abs. 1, b.	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 14 Abs. 1, c.	22.04.1999	01.01.2000	geändert	OGS 1999, 76
Art. 14 Abs. 1, c.	23.10.2003	01.01.2004	aufgehoben	OGS 2003, 38
Art. 14 Abs. 1, d.	22.04.1999	01.06.1999	geändert	OGS 1999, 76
Art. 14 Abs. 1, d.	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 14 Abs. 1, e.	30.06.2017	01.01.2018	eingefügt	OGS 2017, 42
Art. 14 Abs. 2	08.09.1995	01.12.1995	geändert	OGS 1995, 85
Art. 14 Abs. 2	23.10.2003	01.01.2004	aufgehoben	OGS 2003, 38
Art. 14 Abs. 3	30.06.2017	01.01.2018	aufgehoben	OGS 2017, 42
Art. 14 Abs. 4	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 15	16.12.1977	01.03.1978	totalrevidiert	OGS 1978, 25
Art. 15 Abs. 1	20.09.2001	01.01.2002	geändert	OGS 2001, 83
Art. 15 Abs. 2	15.03.2001	01.05.2001	aufgehoben	OGS 2001, 21
Art. 16	16.12.1977	01.03.1978	aufgehoben	OGS 1978, 25
Art. 16	23.10.2003	01.01.2004	eingefügt	OGS 2003, 38
Art. 16	30.06.2017	01.01.2018	Titel geändert	OGS 2017, 42
Art. 16 Abs. 1	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 16 Abs. 2	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 16 Abs. 3	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 17	26.02.1984	01.01.1986	aufgehoben	OGS 1986, 2
Art. 17 Abs. 3	16.12.1977	01.03.1978	geändert	OGS 1978, 25
Art. 20 Abs. 3	16.12.1977	01.03.1978	eingefügt	OGS 1978, 25
Art. 21 Abs. 1	23.10.2003	01.01.2004	geändert	OGS 2003, 38
Art. 21 Abs. 2	14.11.1997	01.01.1998	geändert	OGS 1997, 107

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Art. 21 Abs. 2	23.10.2003	01.01.2004	geändert	OGS 2003, 38
Art. 22	22.04.1999	01.06.1999	aufgehoben	OGS 1999, 76
Art. 23	16.12.1977	01.03.1978	totalrevidiert	OGS 1978, 25
Art. 27 Abs. 2	30.06.2017	01.01.2018	aufgehoben	OGS 2017, 42
Art. 28	16.12.1977	01.03.1978	totalrevidiert	OGS 1978, 25
Art. 28	14.11.1997	01.01.1998	totalrevidiert	OGS 1997, 107
Art. 29	16.12.1977	01.03.1978	totalrevidiert	OGS 1978, 25
Art. 29	08.09.1995	01.12.1995	totalrevidiert	OGS 1995, 85
Art. 30	08.09.1995	01.12.1995	aufgehoben	OGS 1995, 85
Art. 31 Abs. 1	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 31 Abs. 2	14.11.1997	01.01.1998	geändert	OGS 1997, 107
Art. 31a	16.12.1977	01.03.1978	eingefügt	OGS 1978, 25
Art. 31a	30.06.2017	01.01.2018	aufgehoben	OGS 2017, 42
Art. 32	16.12.1977	01.03.1978	totalrevidiert	OGS 1978, 25
Art. 32	08.09.1995	01.12.1995	totalrevidiert	OGS 1995, 85
Art. 32 Abs. 3	30.06.2017	01.01.2018	eingefügt	OGS 2017, 42
Art. 33	16.12.1977	01.03.1978	totalrevidiert	OGS 1978, 25
Art. 33	08.09.1995	01.12.1995	aufgehoben	OGS 1995, 85
Art. 34	16.12.1977	01.03.1978	totalrevidiert	OGS 1978, 25
Art. 34	08.09.1995	01.12.1995	aufgehoben	OGS 1995, 85
Art. 35	16.12.1977	01.03.1978	totalrevidiert	OGS 1978, 25
Art. 35	08.09.1995	01.12.1995	totalrevidiert	OGS 1995, 85
Art. 35	15.03.2001	01.05.2001	totalrevidiert	OGS 2001, 21
Art. 35	23.10.2003	01.01.2004	totalrevidiert	OGS 2003, 38
Art. 35 Abs. 1, a.	22.04.1999	01.01.2000	geändert	OGS 1999, 76
Art. 35 Abs. 1, a.	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 35 Abs. 1, b.	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 35 Abs. 1, c.	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 35 Abs. 1, d.	30.06.2017	01.01.2018	eingefügt	OGS 2017, 42
Art. 36	16.12.1977	01.03.1978	totalrevidiert	OGS 1978, 25
Art. 36	08.09.1995	01.12.1995	totalrevidiert	OGS 1995, 85
Art. 36	14.11.1997	01.01.1998	totalrevidiert	OGS 1997, 107
Art. 36	22.04.1999	01.01.2000	totalrevidiert	OGS 1999, 76
Art. 36	23.10.2003	01.01.2004	totalrevidiert	OGS 2003, 38
Art. 36	03.12.2009	01.02.2010	totalrevidiert	OGS 2009, 53
Art. 36 Abs. 1	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 36 Abs. 2	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 36 Abs. 3	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 36a	30.06.2017	01.01.2018	eingefügt	OGS 2017, 42
Art. 37	16.12.1977	01.03.1978	aufgehoben	OGS 1978, 25
Art. 38	16.12.1977	01.03.1978	aufgehoben	OGS 1978, 25

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Art. 39	16.12.1977	01.03.1978	aufgehoben	OGS 1978, 25
Art. 40	16.12.1977	01.03.1978	aufgehoben	OGS 1978, 25
Art. 41	16.12.1977	01.03.1978	aufgehoben	OGS 1978, 25
Art. 42	16.12.1977	01.03.1978	aufgehoben	OGS 1978, 25
Titel 3.	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 43	23.10.2003	01.01.2004	totalrevidiert	OGS 2003, 38
Art. 43 Abs. 1	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 43 Abs. 2	03.12.2009	01.02.2010	geändert	OGS 2009, 53
Art. 43 Abs. 3	14.11.1997	01.01.1998	geändert	OGS 1997, 107
Art. 43 Abs. 3	15.03.2001	01.05.2001	geändert	OGS 2001, 21
Art. 43 Abs. 4	14.11.1997	01.01.1998	geändert	OGS 1997, 107
Art. 43 Abs. 4	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 43 Abs. 5	30.06.2017	01.01.2018	eingefügt	OGS 2017, 42
Art. 44	30.06.2017	01.01.2018	Titel geändert	OGS 2017, 42
Art. 44 Abs. 1	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 44 Abs. 2	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 45	03.12.2009	01.02.2010	totalrevidiert	OGS 2009, 53
Art. 46 Abs. 1	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 46a	30.06.2017	01.01.2018	eingefügt	OGS 2017, 42
Art. 47 Abs. 2	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 47 Abs. 2, a.	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 47 Abs. 2, b.	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 47 Abs. 2, c.	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 47 Abs. 2, d.	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 47 Abs. 2, e.	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 47 Abs. 2, f.	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 47 Abs. 2, g.	23.10.2003	01.01.2004	geändert	OGS 2003, 38
Art. 47 Abs. 2, g.	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 47 Abs. 2, h.	30.06.2017	01.01.2018	eingefügt	OGS 2017, 42
Art. 48	30.06.2017	01.01.2018	Titel geändert	OGS 2017, 42
Art. 48 Abs. 1	15.03.2001	01.05.2001	geändert	OGS 2001, 21
Art. 48 Abs. 1	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 48 Abs. 2	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 48 Abs. 3	15.03.2001	01.05.2001	geändert	OGS 2001, 21
Art. 48 Abs. 3	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 48 Abs. 4	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 48 Abs. 5	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 48 Abs. 6	30.06.2017	01.01.2018	eingefügt	OGS 2017, 42
Art. 49 Abs. 1	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Art. 49 Abs. 2	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 49 Abs. 3	30.06.2017	01.01.2018	eingefügt	OGS 2017, 42
Art. 49 Abs. 4	30.06.2017	01.01.2018	eingefügt	OGS 2017, 42
Art. 49 Abs. 5	30.06.2017	01.01.2018	eingefügt	OGS 2017, 42
Art. 49a	30.06.2017	01.01.2018	eingefügt	OGS 2017, 42
Titel 4.	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 51 Abs. 1	16.12.1977	01.03.1978	geändert	OGS 1978, 25
Art. 51 Abs. 1, c.	16.12.1977	01.03.1978	eingefügt	OGS 1978, 25
Art. 51a	16.12.1977	01.03.1978	eingefügt	OGS 1978, 25
Art. 51a	08.09.1995	01.12.1995	aufgehoben	OGS 1995, 85
Art. 51b	16.12.1977	01.03.1978	eingefügt	OGS 1978, 25
Art. 51b	08.09.1995	01.12.1995	aufgehoben	OGS 1995, 85
Art. 51c	16.12.1977	01.03.1978	eingefügt	OGS 1978, 25
Art. 51c	08.09.1995	01.12.1995	aufgehoben	OGS 1995, 85
Art. 51d	30.06.2017	01.01.2018	eingefügt	OGS 2017, 42

Gesetz über die Wahl des Kantonsrates

vom 26. Februar 1984 (Stand 1. Januar 2018)

Das Volk des Kantons Obwalden erlässt,

gestützt auf Artikel 65 und 66 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²²⁾,

als Gesetz:

1. Allgemeines

Art. 1 * *Sitzverteilung*

¹ Die 55 Sitze des Kantonsrates werden auf die Einwohnergemeinden nach folgendem Verfahren verteilt:

- a. Die Wohnbevölkerung des Kantons wird durch 55 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die erste Verteilungszahl. Jede Einwohnergemeinde, deren Bevölkerung das Vierfache dieser Zahl nicht erreicht, erhält vier Sitze. Sie scheidet für die weitere Verteilung aus. Die Wohnbevölkerung der verbleibenden Einwohnergemeinden wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die zweite Verteilungszahl. Jede Einwohnergemeinde, deren Bevölkerung das Vierfache dieser Zahl nicht erreicht, erhält vier Sitze. Sie scheidet für die weitere Verteilung aus. Dieses Verfahren wird wiederholt bis zu jener Verteilung, bei der die Wohnbevölkerung der verbleibenden Einwohnergemeinden das Vierfache der Verteilungszahl erreicht.
- b. Jede verbliebene Einwohnergemeinde erhält so viele Sitze, als die letzte Verteilungszahl in ihrer Bevölkerungszahl enthalten ist.
- c. Die restlichen Sitze werden auf die Einwohnergemeinden mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen mehrere Einwohnergemeinden die gleiche Restzahl, so scheidet sie in der Reihenfolge der kleinsten Reste aus, die sich nach der Teilung ihrer Bevölkerungszahl durch die erste Verteilungszahl ergeben. Sind auch diese Reste gleich, so entscheidet das Los.

²²⁾ GDB 101.0

Art. 2 *Wahlkreis*

¹ Jede Einwohnergemeinde bildet einen Wahlkreis.

Art. 3 *Wahltermin*

¹ Der Regierungsrat setzt das Datum für die Gesamterneuerungswahl des Kantonsrates fest.

Art. 4 *Ergänzendes Recht*

¹ Soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten:

- a. für die Durchführung der Wahlen das Abstimmungsgesetz²³⁾,
- b. für Fragen des Verhältniswahlrechts in sachgemässer Anwendung die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte²⁴⁾.

2. Vorbereitung der Wahlen

Art. 5 *Wahlvorschläge*
a. *Inhalt*

¹ Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Vertreter im Wahlkreis zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal.

² Die einzelnen Kandidatennamen müssen in einer Kolonne untereinander aufgeführt werden.

³ Ersatzvorschläge für amtlich Gestrichene werden am Ende angereiht.

Art. 6 * *b. Einreichung*

¹ Mindestens acht Wochen vor dem Wahlsonntag fordert der Regierungsrat im Amtsblatt zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. *

² Die Wahlvorschläge können bis zum 41. Tag (dem sechstletzten Montag) vor dem Wahlsonntag bei der Gemeindekanzlei des Wahlkreises schriftlich eingereicht werden. Sie sind zu ihrer Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen mit einer Bezeichnung zu versehen.

²³⁾ GDB 122.1

²⁴⁾ SR 161.1

Art. 7 *c. Unterzeichnung*

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein.

² Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann nach der Unterzeichnung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen.

³ Die Unterzeichner haben einen Vertreter des Wahlvorschlages und dessen Stellvertreter zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gelten diejenigen, deren Namen in der Reihenfolge der Unterzeichner an erster und zweiter Stelle stehen, als Vertreter und Stellvertreter.

Art. 8 *d. Listen und Listenverbindungen*

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Die Listen werden für den ganzen Kanton einheitlich mit einer Ordnungsnummer versehen, die vom Regierungsrat auszulosen ist. *

² Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis zum 37. Tag (dem sechstletzten Freitag) vor dem Wahlsonntag die übereinstimmende Erklärung der unterzeichnenden oder der sie vertretenden Personen beigefügt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen). *

³ Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber andern Listen als eine einzige Liste.

Art. 9 *e. Veröffentlichung und Auflage*

¹ Die Listen sind mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern sowie der Angabe allfälliger Listenverbindungen spätestens drei Wochen vor dem Wahlsonntag bei der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen. *

Art. 10 *f. Druck und Zustellung*

¹ Der Gemeinderat lässt die Listen auf Papier von gleicher Grösse und Farbe drucken.

² Die gedruckten Listen sind mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Wahlsonntag den Stimmberechtigten zusammen mit einem leeren Wahlzettel von gleicher Grösse und Farbe sowie dem Stimmrechtsausweis zuzustellen. *

³ Der leere Wahlzettel hat so viele nummerierte Linien zu enthalten, als Vertreter zu wählen sind.

3. Durchführung der Wahlen

Art. 11 *Ausübung des Wahlrechts*

¹ Der Wähler kann sein Wahlrecht mit einer gedruckten Liste oder durch ganzes oder teilweises handschriftliches Ausfüllen des leeren Wahlzettels ausüben.

² Bei Verwendung eines gedruckten Wahlzettels steht es dem Wähler frei, Änderungen handschriftlich vorzunehmen. Er kann vorgedruckte Kandidatennamen streichen; er kann Kandidatennamen aus andern Listen eintragen (panaschieren). Er kann ferner die vorgedruckte Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen.

³ Es ist gestattet, den gleichen Namen zweimal aufzuführen (kumulieren), falls dieser nicht schon zweimal auf der Liste steht. *

⁴ Bei Verwendung des leeren Wahlzettels kann der Wähler nur die Namen von Kandidaten einsetzen, die auf einer der veröffentlichten Listen des Wahlkreises stehen.

Art. 12 *Listenauflegung*

¹ In den Abstimmungslokalen sind sämtliche Listen und leere Wahlzettel in genügender Zahl gut sichtbar aufzulegen.

Art. 13 *Zusatzstimmen*

¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen, als im Wahlkreis Mitglieder des Kantonsrates zu wählen sind, so gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen für die Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer auf dem Wahlzettel angegeben ist. Fehlen Bezeichnungen und Ordnungsnummer oder enthält der Wahlzettel mehr als eine der eingereichten Listenbezeichnungen oder Ordnungsnummern, so zählen die leeren Linien nicht (leere Stimmen).

² Namen, die auf keiner Liste des Wahlkreises stehen, werden gestrichen. Die auf sie entfallenden Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt. Fehlt eine solche, so zählen diese Stimmen nicht (leere Stimmen).

³ Bei einem Widerspruch zwischen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer gilt die Listenbezeichnung.

Art. 13a * *Ungültige Wahlzettel und Kandidatenstimmen*

¹ Wahlzettel sind ungültig, wenn sie keinen Namen eines Kandidaten der Gemeinde enthalten.

² Steht der Name eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

³ Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten Namen gestrichen.

4. Ermittlung der Ergebnisse**Art. 14** *Zusammenstellung der Ergebnisse*

¹ Nach Schluss der Wahl stellen die Gemeinden in einem Protokoll fest:

- a. die Zahl der Stimmberechtigten und der Stimmenden;
- b. die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Stimmzettel;
- c. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
- d. die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste;
- e. die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen);
- f. für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf die Listengruppe entfallenden Stimmen;
- g. die Zahl der leeren Stimmen.

Art. 15 *Verteilung der Mandate auf die Listen*

¹ Die Zahl der gültigen Stimmen (Parteistimmen) aller Listen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt. Das Ergebnis, auf die nächste ganze Zahl aufgerundet, bildet die massgebende Verteilungszahl.

² Jeder Liste werden so viele Mandate zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmzahl enthalten ist.

³ Die verbleibenden Mandate werden wie folgt verteilt: Die Stimmzahl jeder Liste wird durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Mandate geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiteres Mandat zugeteilt. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Mandate verteilt sind.

Art. 16 *Besondere Fälle*

¹ Ergibt die Teilung nach Artikel 15 Absatz 3 zwei oder mehrere gleiche Zahlen, so hat die Liste den Vorrang, die bei der Teilung nach Artikel 15 Absatz 2 den grössten Rest aufwies.

² Sind auch die Parteistimmenzahlen dieser Listen gleich, so hat die Liste den Vorrang, auf welcher der für die Wahl in Betracht kommende Kandidat am meisten Stimmen erreicht.

³ Sind auch die Stimmenzahlen der Kandidaten gleich, so entscheidet das Los.

Art. 17 *Verteilung der Mandate an verbundene Listen*

¹ Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Mandate zunächst wie eine einzige Liste behandelt.

² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Mandate nach den Artikeln 15 und 16 verteilt.

Art. 18 *Ermittlung der Gewählten und der Ersatzleute*

¹ Von jeder Liste sind nach Massgabe der erreichten Mandate die Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

² Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

³ Bei Stimmengleichheit bestimmt das Los die Reihenfolge.

Art. 19 *Überzählige Mandate*

¹ Werden einer Liste mehr Mandate zugeteilt, als sie Kandidaten aufführt, so findet für die überzähligen Mandate eine Ergänzungswahl im Sinne von Artikel 21 statt.

Art. 20 *Wiederbesetzung frei gewordener Sitze*
a. *durch Nachrücken*

¹ Die Wiederbesetzung von Sitzen im Kantonsrat im Fall des Freiwerdens während der Amtsdauer erfolgt in der Weise, dass der Gemeinderat von der Liste, auf welcher das ausscheidende Mitglied gewählt worden ist, jenen der nichtgewählten Kandidaten als gewählt erklärt, der am meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.

² Bei Tod, Wahlunfähigkeit oder Verzicht eines Ersatzmannes rückt der Nachfolgende an seine Stelle.

Art. 21 *b. durch Ersatzwahl*

¹ Ist auf der betreffenden Liste oder bei verbundenen Listen auf der betreffenden Einzelliste kein wählbarer Ersatzmann vorhanden, findet eine Ersatzwahl statt.

² Für die Ersatzwahlen haben zunächst nur die Unterzeichner jener Liste, zu welcher die ausgeschiedenen Mitglieder des Kantonsrates gehörten, das Recht auf Einreichung eines Vorschlages. Sie sind ermächtigt, Mitunterzeichner der ursprünglichen Liste, deren Unterschrift nicht erhältlich ist, durch Zuzug anderer Stimmberechtigter zu ersetzen.

³ Machen die Unterzeichner der ursprünglichen Liste vom Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht auf einen Vorschlag einigen, finden die Ersatzwahlen nach den für die Hauptwahlen geltenden Vorschriften statt, wobei jedoch bei der Ersatzwahl für einen einzigen freigewordenen Sitz das relative Mehr und bei gleicher Stimmzahl der Gemeinderat durch das Los entscheidet.

5. Schlussbestimmungen

Art. 22 *Vollzugsvorschriften*

¹ Der Kantonsrat kann Vollzugsvorschriften durch Verordnung erlassen.

² Der Regierungsrat erlässt vor jeder Gesamterneuerungswahl Ausführungsbestimmungen über deren Durchführung.

Art. 23 *Änderung bisherigen Rechts*

¹ ...²⁵⁾

Art. 24 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ ...²⁶⁾

Art. 25 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt.²⁷⁾

²⁵⁾ Die Änderungen bisherigen Rechts wurde im entsprechenden Erlass nachgeführt und können unter OGS 1986, 2 konsultiert werden

²⁶⁾ Die Änderung bisherigen Rechts wurde im entsprechenden Erlass nachgeführt und kann unter OGS 1986, 2 konsultiert werden

²⁷⁾ Vom Regierungsrat auf 1. Januar 1986 in Kraft gesetzt

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	26.02.1984	01.01.1986	Erstfassung	OGS 1986, 2
Art. 1	04.06.1989	04.06.1989	totalrevidiert	OGS 1989, 120
Art. 6	22.04.1999	01.06.1999	totalrevidiert	OGS 1999, 77
Art. 6 Abs. 1	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 8 Abs. 1	22.04.1999	01.06.1999	geändert	OGS 1999, 77
Art. 8 Abs. 2	22.04.1999	01.06.1999	geändert	OGS 1999, 77
Art. 8 Abs. 2	30.06.2017	01.01.2018	geändert	OGS 2017, 42
Art. 9 Abs. 1	22.04.1999	01.06.1999	geändert	OGS 1999, 77
Art. 10 Abs. 2	22.04.1999	01.06.1999	geändert	OGS 1999, 77
Art. 11 Abs. 3	15.03.2001	01.05.2001	geändert	OGS 2001, 20
Art. 13a	15.03.2001	01.05.2001	eingefügt	OGS 2001, 20